

## *Die Bücherzensur in der Schweiz von der Reformation bis 1600*

Christian Scheidegger

Buchdruck und Reformation stellten die Bücherzensur vor neue Herausforderungen. Die mittelalterliche Kirche bemühte sich bereits im 15. Jahrhundert mit eher bescheidenen Erfolgen, den Druck und die Verbreitung theologischer Bücher zu kontrollieren. Fast schon verzweifelt und letztlich vergeblich versuchte sie im Kampf gegen Martin Luther und die wachsende reformatorische Bewegung, die massenhafte Vervielfältigung von Büchern und Flugschriften der theologischen Kritiker zu verhindern. In seiner Bulle *Exsurge Domine* drohte der Papst 1520 nicht nur Luthers Exkommunikation an, sondern verbot auch den Druck und die Lektüre seiner Schriften und befahl den zuständigen Bischöfen, die lutherischen Bücher zu konfiszieren und öffentlich zu verbrennen. Diese Vorgänge im Reich wurden in Zürich aufmerksam verfolgt.<sup>1</sup> Als eine Antwort auf die römischen Drohungen verfasste der Reformator den *Sendbrief an den Papst Leo X.* und berief sich auf die Freiheit des Wortes Gottes: »Das ich aber solt widderruffen meyne lere, da wirt nichts auß [...] datzu mag ich nit leyden regel oder masse, die schrifft außzulegen, Die weyl das wort gottis, das alle freyheyt leret, nit soll noch muß gefangen seyn.«<sup>2</sup> Luther beanspruchte keine Pressefreiheit, was für seine Zeit eine anachronis-

<sup>1</sup> Ulrich von Hutten, Ein Klag über den luterischen Brandt zu Mentz, [Zürich: Christoph Froschauer, 1521], VD 16 H 6370, vgl. die Abbildung 36 im Beitrag von Lothar Schmitt in diesem Band.

<sup>2</sup> D. Martin Luthers Werke, Kritische Gesamtausgabe, Weimar 1897, Bd. 7, 9.

tische Forderung gewesen wäre, sondern eine Verkündigungsfreiheit, die in Gottes Wort gründet und die für den Gläubigen nicht verhandelbar ist. Die Verkündigung des Evangeliums kann und darf durch menschliche Gesetzgebung nicht aufgehalten werden.

Obschon dem Thema der Zensur in vielen Publikationen eine gewisse Aufmerksamkeit geschenkt wird, gibt es für die Schweiz bisher nur wenige zusammenhängende Untersuchungen. Zu nennen sind die Arbeiten von Karl Müller, Hans Ulrich Bächtold, Alban Lüber und Ingeborg Jostock.<sup>3</sup>

Der vorliegende Beitrag versucht auf der Grundlage der bereits geleisteten Forschung, eigener Quellenuntersuchungen und bibliographischer beziehungsweise druckanalytischer Recherchen, die Bücherzensur des 16. Jahrhunderts innerhalb der Eidgenossenschaft in ihrem historischen Zusammenhang darzustellen. Untersucht wird dabei vorwiegend die Situation in den evangelischen Städten Zürich, Basel und Bern, wo es ein Druckgewerbe gab, während den katholischen Verbündeten vor allem als Kläger gegen protestantische Bücher Beachtung zukommt. Diese Geschichte darzustellen ist nicht ganz einfach, da es sich bei der untersuchten Bücherzensur im Wesentlichen um Einzeleingriffe handelte, von denen hier einige Dutzend kurz beschrieben sind. Der Buchmarkt war nicht, wie gelegentlich behauptet, einer rigorosen Zensur unterworfen, denn die reformierten Obrigkeit und Kirchen verzichteten auf eine Bücherzensur im strengen Sinn des Wortes: weder wurden missliebige Druckerzeugnisse indiziert, noch wurden entsprechende Bücherverbote erlassen, wie dies von der römischen Inquisition im Zug der katholischen Reformen bekannt ist. Dagegen gab es in Zürich, Basel und Bern eine Vorzensur, die nach Prüfung der ungedruckten Schriften eine obrigkeitliche Druckerlaubnis erteilte.

<sup>3</sup> Karl Müller, *Die Geschichte der Zensur im alten Bern*, Bern 1904; Hans Ulrich Bächtold, Heinrich Bullinger vor dem Rat: Zur Gestaltung und Verwaltung des Zürcher Staatswesens in den Jahren 1531 bis 1575, Bern 1982; Alban Norbert Lüber, *Studien zur Zensurpolitik der Stadt Basel in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, Lizziatsarbeit, Universität Basel 1994; Alban Norbert Lüber, *Die Basler Zensurpolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 97 (1997), 77–141; Ingeborg Jostock, *La censure négociée: le contrôle du livre à Genève, 1560–1625*, Genf 2007 (*Travaux d'Humanisme et Renaissance* 430).

## I. Die ersten Zensurkommissionen in Zürich, Basel und Bern

Die Bildung von Zensurkommissionen in den eidgenössischen Orten hängt mit den Ereignissen im Reich zusammen. Kaiser Karl V., der sich als Beschützer der Christenheit verstand, verhängte im Mai 1521 mit dem Wormser Edikt die Reichsacht über Luther und verbot die Verbreitung und Lektüre aller Schriften, die sich gegen die Kirche und den Papst richteten. Verfasser, Drucker und Händler solcher Drucke sollten bestraft werden. Ferner sollten die einzelnen Territorien mit Hilfe der Bischöfe und Universitäten für alle ungedruckten Schriften die Vorzensur einführen.<sup>4</sup> Statt die kaiserlichen Beschlüsse zu übernehmen, bemühten sich die eidgenössischen Orte um eine eigenständige Berücksichtigung der päpstlichen Weisung. Nachdem der Nuntius die Eidgenossen bereits im November 1520 dazu aufgefordert hatte, als Beschirmer der heiligen Kirche den Druck und die Lektüre der Lutherschriften zu verbieten, besprachen die Gesandten der eidgenössischen Tagsatzung am 15. Dezember 1522 die wachsende evangelische Bewegung und einigten sich darauf, dass jeder Ort Massnahmen gegen die neue Verkündigung ergreifen solle.<sup>5</sup> Mit den Vertretern von Zürich und Basel wurde ausserdem über eine Überwachung des Buchdrucks verhandelt, um das Erscheinen solcher neuen Bücher zu verhindern. Etwa zur gleichen Zeit beriet sich auch der Nürnberger Reichstag über eine Bücherzensur, nachdem sich das Wormser Edikt nicht einmal im Reich hatte durchsetzen lassen. Noch vor dem endgültigen Beschluss und dem offiziellen kaiserlichen Mandat, das anders als im Wormser Edikt die Bücherzensur den weltlichen Obrigkeitkeiten übertrug, schrieb das Reichsregiment am 21. Januar 1523 an die Eidgenossen und fasste das vorläufige Ergebnis

<sup>4</sup> Ulrich Eisenhardt, Die kaiserliche Aufsicht über Buchdruck, Buchhandel und Presse im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (1496–1806), Karlsruhe 1970, 24–27.

<sup>5</sup> Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede [EA], Bd. 4/1a: Die eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1521 bis 1528, bearb. von Johannes Strickler, Brugg 1873, 255, n (»[...] und insunders mit unsren Eidgenossen von Zürich und Basel geredt, daß sy by inen das drucken söllicher nüwen büechlin abststellen«). Zum Fürtrag des päpstlichen Nuntius vgl. EA 3/2, 1268, d.

der Verhandlungen zusammen. Das Schreiben hatte indes keine erkennbare Wirkung in der Eidgenossenschaft.<sup>6</sup>

Als erster Ort führte Zürich eine Zensurkommission ein, nachdem sich der Rat bereits zuvor mit der Verbreitung reformatorischer Schriften auseinandersetzen musste. Am 29. Oktober 1522 befragten die Ratsabgeordneten Heinrich Walder und Rudolf Binder den Buchdrucker Christoph Froschauer, der an der Frankfurter Buchmesse antiklerikale Flugschriften für den Weiterverkauf in Zürich erworben hatte. Froschauer rechtfertigte seine Geschäfte mit dem Hinweis, dass es kein Verbot bezüglich Buchdruck und -handel gebe (»dann im nie nützit zuo trucken oder zuo koufen verpotten syge«).<sup>7</sup> Am 3. Januar 1523 bestimmte der Rat eine Zensurkommission, die den Buchdruck überwachen sollte und die sich aus den genannten Ratsherren, dem Reformator Huldrych Zwingli und dem evangelisch gesinnten Chorherrn Heinrich Utiger zusammensetzte.<sup>8</sup> Der Rat führte die von der eidgenössischen Tagsatzung vorgeschlagene Vorzensur ein, jedoch nur als ein formales Verfahren und nicht in der Absicht, die evangelische Verkündigung zu unterdrücken.

Angesichts des Widerstandes und der Verketzerungen durch Zwinglis Gegner einerseits und der tumultartigen Predigtstörungen und anderen Provokationen durch Evangelische andererseits wurde in derselben Sitzung beschlossen, eine öffentliche Disputation auszuschreiben, um die unsichere Lage zu klären. Die Erste Zürcher Disputation am 29. Januar endete damit, dass der Rat Zwinglis 67 Thesen bestätigte und das reformatorische Schriftprinzip als verbindlich für die kirchliche Verkündigung innerhalb seines Ter-

<sup>6</sup> Staatsarchiv Zürich [Zürich StA], E I 1.1, Nr. 14. Abdruck: Johann Jacob Wirz, Historische Darstellung der urkundlichen Verordnungen, welche die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich, wie auch die moralische und einiger Massen die physische Wolfart unsers Volks betreffen, Bd. 2, Zürich 1794, 210–213. Vgl. auch Deutsche Reichstagsakten unter Karl V., Bd. 3, bearb. von Adolf Wrede, Gotha 1901, Nr. 79, 417–429 (Entwurf des Mandats, besonders S. 427, Anm. n) und Nr. 84, 447–452 (Mandat vom 6. März 1523).

<sup>7</sup> Emil Egli, Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, Zürich 1879, 100f., Nr. 284.

<sup>8</sup> Egli, Actensammlung, 112, Nr. 319, und Zürich StA: B VI 249, 1 (»[...] sind verordnet zu besichtigen, alles das in der statt Zürich getruckt werden sol. Und sol mit dem trucker geredt werden und im ein empfelch geben, das er on dero will und wüssen nützit ze trucken understand, noch thüge«).

ritoriums erklärte. Mit diesem Urteil war die Rechtssicherheit wiederhergestellt. Zu beachten ist, dass sowohl die Bildung der Zensurkommission als auch die offizielle Anerkennung von Zwinglis Lehre politische Massnahmen waren, den Entscheidungen jedoch unterschiedliche Motive zugrunde lagen. Die Einrichtung einer Bücherzensur ist mehr auf den bundes- und aussenpolitischen Druck zurückzuführen.

Über die praktische Tätigkeit der 1523 gebildeten Zensurkommission ist merkwürdigerweise fast nichts bekannt, da offizielle Akten und andere Quellen mit entsprechenden Hinweisen kaum überliefert sind. Als der Berner Rat im März 1528 Christoph Froschauer erlaubte, den Druck des offiziellen Protokolls der Berner Disputation für den Versand an die Frankfurter Messe vorzubereiten, knüpfte er die Bedingung daran, dass die Zensoren in Zürich (»über verordneten«) den fertigen Druck überprüfen, »damit in frömbde land nützit kome, das uns eren halb nachteilig sin möchte<sup>9</sup>. Die strenge Überwachung bei der Drucklegung sollte garantieren, dass das Ansehen Berns im Ausland nicht durch Fehler oder durch eine polemische Zuspitzung in den Disputationsakten beschädigt würde. Die Sorge der Berner ist nach den Fälschungsvorwürfen, die im Zusammenhang mit der Herausgabe des Badener Disputationsprotokolls erhoben worden waren, nachvollziehbar.<sup>10</sup> Die Zensoren Heinrich Engelhart und Heinrich Uttinger bestätigten dem Berner Rat am 22. März, dass sie den Druck in Ordnung befunden hätten.<sup>11</sup> Ihrer Formulierung zufolge leisteten sie sogar die Arbeit von Korrektoren<sup>12</sup>, doch ist diese enge Zusammenarbeit der Zensoren mit der Offizin bei anderen Drucken eher unwahrscheinlich. Merkwürdig ist auch, dass neben Uttinger nicht eines der anderen Kommissionsmitglieder, sondern der Fraumünsterpfarrer als Zensor tätig war.

<sup>9</sup> Johannes Strickler (Hg.), *Actensammlung zur schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521–1532 im Anschluss an die gleichzeitigen eidgenössischen Abschiede*, Bd. 1, Zürich 1878, 600, Nr. 1920.

<sup>10</sup> Die Badener Disputation von 1526: kommentierte Edition des Protokolls, hg. von Alfred Schindler et al., Zürich 2015, 172f.

<sup>11</sup> Paul Leemann-Van Elck, *Die Offizin Froschauer: Zürichs berühmte Druckerei im 16. Jahrhundert: Ein Beitrag zur Geschichte der Buchdruckerkunst anlässlich der Halbjahrtausendfeier ihrer Erfindung*, Zürich 1940, 45f.

<sup>12</sup> Vgl. den Beitrag von Hans Rudolf Lavater in diesem Band, S. 256f.

Berns Motiv für die strenge Überwachung, auf seine Reputation zu achten und Aussenkonflikte möglichst zu vermeiden, darf allgemein als Hauptgrund für die städtische Bücherzensur während des untersuchten Zeitraums angenommen werden. Man weiss, dass Zwingli bereits vor seiner Wahl zum Zensor eine wichtige Ansprechperson für Autoren war, die heikle Schriften in den Druck geben wollten. Der Maienfelder Stadtvoigt Martin Seger überreichte Zwingli einen literarischen Text, der unter dessen redaktionellen Leitung 1521 bei Froschauer erschien und als *Göttliche Mühle* bekannt geworden ist.<sup>13</sup> Im Oktober 1522 erhielt der Zürcher Reformator vom selben Autor einen Text mit scharfer Kritik an den Dominikanermönchen und sollte ihn redaktionell überarbeiten, um ihn unter dem Titel *Der Stumme* anonym in den Druck zu geben.<sup>14</sup> Doch die Schrift wurde entweder nie gedruckt oder erschien anderswo unter einem anderen Titel, so dass sie nicht ermittelt werden kann. Wenig später liess der Berner Dominikaner Sebastian Meyer dem Zürcher Reformator eine bissige Streitschrift gegen den Konstanzer Bischof mit der Bitte zukommen, den Text genau durchzusehen (»lege et exactam adhibe censuram«), einen Drucker zu suchen und sie anonym oder unter falschem Namen herauszugeben.<sup>15</sup> Meyer empfahl die Verwendung von Typen, die den Drucker nicht verraten.<sup>16</sup> Natürlich wollte Zwingli den Drucker in Zürich ebenso wenig in Gefahr bringen. Wahrscheinlich wollte er die polemische Schrift jedoch vor allem deshalb nicht in Zürich veröffentlichen, weil unter seinem Namen bereits eine deutliche, aber sachliche Antwort (*Apologeticus Archeteles*) auf das

<sup>13</sup> [Martin Seger und Hans Füssli], Dyss hand zwen schwytzer Puren gmacht, fürwar sy hand es wol betracht, Zürich: [Froschauer, 1521]. VD 16 S 5311. Vgl. hierzu Martin Bundi, Der Reformpolitiker Martin Seger (ca. 1470–1532) von Tamins/Maienfeld: Reisläufer, Staatsmann und Publizist im Reformationszeitalter, in: *Zwingiana* 44 (2017), 166, Peter Hegg, Die Drucke der »Göttlichen Mühle« von 1521, in: Schweizerisches Gutenbergmuseum 39 (1953), 135–150, und Josef Benzing: Die Drucke der »Göttlichen Mühle« von 1521: Eine Ergänzung, in: Schweizerisches Gutenbergmuseum 42 (1956), 45f.

<sup>14</sup> Huldreich Zwinglis sämtliche Werke [Z], Bd. 7, Berlin 1905 (Corpus Reformatorum 88), Nr. 245, 604 f. Vgl. hierzu Bundi, Reformpolitiker, 169–175. Bundi hält es für möglich, dass Segers »Stummen« mit der Flugschrift »Der gestryfft Schwitzer Baur« (VD 16 G 1188) in Zusammenhang steht.

<sup>15</sup> Z 7, Nr. 248, 612f.

<sup>16</sup> Ebd., 615.

bischöfliche Schreiben erschienen war. Die Polemik hätte Zürich, seit 1521 politisch isoliert, nur zusätzlich geschadet. Vermutlich vermittelte Zwingli die Drucklegung von Meyers Schrift in Augsburg, da sie dort als einer der ersten Drucke aus der Offizin Philip Ulharts unter einem unverfälglichen Titel mit dem falschen Druckermerk »Gedruckt zu Hohenstein, durch Hanns Fürwitzig« erschienen ist.<sup>17</sup> Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Zwingli den Druck von antiklerikalnen Schriften in Zürich schon früh überwachte. Dabei ging es ihm nicht um einen Ausgleich mit der altgläubigen Seite. Sein Bemühen, keine allzu scharfe Polemik drucken zu lassen, orientierte sich vielmehr an der Zürcher Obrigkeit, die er nicht in eine noch schwierigere Lage bringen wollte. Er selbst und andere sollten nicht nur im eigenen Namen schreiben, sondern mit ihren Veröffentlichungen auch die Zürcher Kirche und Obrigkeit nach aussen vertreten. Zwingli hatte ein ausgeprägtes Korporationsbewusstsein.<sup>18</sup> Im Rückgriff auf das mittelalterliche Ideal waren für ihn Stadt und lokale Kirche, an denen jeder als Bürger und Christ verantwortungsvoll teil hat, eins.<sup>19</sup> Politische Rücksichtnahmen beim Buchdruck waren für ihn von daher eine Selbstverständlichkeit.

Etwas mehr weiss man über die Vorzensur in Basel, wo der Rat am 12. Dezember 1524 eine Zensurkommission einsetzte. Wie der Fall der Karlstadtschriften zeigt, wurde der Buchdruck dort schon vorher überwacht: Laut späteren Zeugenaussagen trafen Gerhard Westerburg und Felix Mantz im Oktober 1524 in Basel ein, um mehrere Traktate des Reformators Andreas Bodenstein von Karlstadt zu veröffentlichen.<sup>20</sup> Je vier Schriften gaben sie bei Johann

<sup>17</sup> Ernstliche ermanung des Fridens und Christenlicher einigkeit des durchlüchtigen Fürsten unnd genädigen herren / Hugonis von Landenberg Bischoff tzü Constantz mitt Schöner usßlegung unnd erklärung, [Augsburg: Ulhart, 1523] – VD 16 K 2019. Vgl. Karl Schottenloher, Philipp Ulhart, ein Augsburger Winkeldrucker und Helfershelfer der »Schwärmern« und »Wiedertäufer« (1523–1529), München 1921 (Historische Forschungen und Quellen 4), 19f. und 91.

<sup>18</sup> Zum Korporationsgedanken, der für die Zensur in der frühen Neuzeit bestimmend war: Gunther Franz, Bücherzensur und Irenik: Die Theologische Zensur im Herzogtum Württemberg in der Konkurrenz von Universität und Regierung, in: Theologen und Theologie an der Universität Tübingen: Beiträge zur Geschichte der evangelisch-theologischen Fakultät, hg. von Martin Brecht, Tübingen 1977, 190.

<sup>19</sup> Gottfried W. Locher, Die Zwinglische Reformation im Rahmen der europäischen Kirchengeschichte, Göttingen 1979, 171–173.

Bebel und bei Thomas Wolff in den Druck, die mehrheitlich in einer Auflage von 1000 Exemplaren erschienen sind.<sup>21</sup> Bebel zeigte die Schrift *Ob das Sakrament Sünde vergebe* in Begleitung Westerburgs dem Theologieprofessor Johannes Oekolampad, der trotz Bedenken (»eim unverstendigen were es schwer gnüg«) das Imprimatur erteilte, während der Druck der übrigen Schriften ohne Approbation in Angriff genommen wurde. Kurz vor seiner Abreise übergab Westerburg dem Drucker die umstrittenste der Karlstadtschriften: *Von dem Tauff der Kinder*.<sup>22</sup> Nachdem der Setzer während seiner Arbeit die Brisanz des Textes erkannt und dem Druckerherrn gemeldet hatte, benachrichtigte Bebel sofort Oekolampad, der den Abbruch des Druckes anordnete, da der Inhalt »vyl zü grob« sei. Von den sieben gedruckten Schriften nahmen Westerburg und Mantz einen Teil der Auflagen mit sich. Einige Wochen später wurden die Drucker Johann Bebel und Thomas Wolff wegen der Karlstadtschriften verhaftet und einvernommen. Nachdem sie am 10. Dezember eine Urfehde geschworen hatten, wurden sie aus dem Gefängnis entlassen.<sup>23</sup> Zwei Tage später wurden sie und alle anderen Drucker vor den Rat zitiert, wo man sie über die Bildung einer Zensurkommission, bestehend aus dem nicht amtierenden Bürgermeister, dem nicht amtierenden obersten Zunftmeister und dem Stadtschreiber, orientierte und ihnen mitteilte, dass bei schwerer Strafe ab sofort für jeden Text eine offizielle Druckerlaubnis eingeholt werden müsse und nichts ohne Druckervermerk erscheinen dürfe.<sup>24</sup>

Über die Praxis der Basler Vorzensur in der Reformationszeit geben wenige Einzelfälle Auskunft. Einer von ihnen betrifft Heinrich Bullingers Werk über das Prophetenamt: *De propheta libri duo*. Auf Empfehlung Leo Juds bearbeitete der junge Bullinger im

<sup>20</sup> Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534 [Aktensammlung Basel], hg. von Emil Dürr, Bd. 1, Basel 1921, 174–176, Nr. 307.

<sup>21</sup> Vgl. VD 16 B 6111, B 6141, B 6177, B 6178, B 6264, B 6233 und B 6261.

<sup>22</sup> Titel gemäss Bebels Zeugenaussage. Zur möglichen Identifikation dieser Schrift mit dem 1527 in Worms gedruckten *Dialogus vom Tauff der Kinder* (VD 16 D 1342) vgl. zusammenfassend Martin Kessler, Das Karlstadt-Bild in der Forschung, Tübingen 2014 (Beiträge zur historischen Theologie 174), 497f.

<sup>23</sup> Aktensammlung Basel, 176, Nr. 308.

<sup>24</sup> Aktensammlung Basel, 178f., Nr. 311.

Sommer 1525 die Schrift für den Druck und schickte sie an Adam Petri nach Basel, wo die als Zensoren bezeichneten Gutachter Ludwig Bär, Bonifacius Amerbach und Hieronymus Froben sich gegen eine Zulassung aussprachen, weil die Schrift allzu lutherisch sei und den Kirchenvätern zu wenig Beachtung schenke. Das Werk wurde nie gedruckt.<sup>25</sup> Zur gleichen Zeit wurde auch Johannes Oekolampad ein Opfer der Basler Zensur. Als er seine Abendmahlsschrift *Genuina verborum Domini expositio* im Sommer 1525 veröffentlichen wollte, wich er der Vorzensur in Basel aus und schickte die Schrift nach Strassburg, wo sie in der Offizin von Johann Knobloch ohne Namensangabe erschien.<sup>26</sup> Die deutsche Übersetzung von Ludwig Hätzer mit dem Titel *Vom Sakrament der Danksagung* druckte Christoph Froschauer anfangs 1526 in Zürich.<sup>27</sup> Die Basler Obrigkeit wollte die Umgehung der Zensur indessen nicht einfach hinnehmen und erliess im Oktober 1525 ein provisorisches Verkaufsverbot, während sie die lateinische Schrift durch Erasmus von Rotterdam und die Professoren Ludwig Bär, Bonifacius Amerbach und Claude Chansonette begutachten liess.<sup>28</sup> Zwingli spottete über die Wahl der Gutachter (»censores«), da zwei von ihnen Juristen waren und Bär als Scholastiker galt.<sup>29</sup> Während die Urteile Bärs und Chansonettes nicht bekannt sind, verzichtete Amerbach in zwei Stellungnahmen auf ein Urteil und übersetzte nur einige Stellen ins Deutsche.<sup>30</sup> Erasmus beurteilte die Schrift als gelehrt und christlich, hielt es aber für gefährlich, die Meinung der Kirche zu bekämpfen. Der Rat verfügte darauf ein definitives Verkaufsverbot.<sup>31</sup>

<sup>25</sup> Joachim Staedtke, Die Theologie des jungen Bullinger, Zürich 1962 (Studien zur Dogmengeschichte und systematischen Theologie 16), 275f; Heinrich Bullinger Briefwechsel [HBBW], Bd. 1, Nr. 9, 77.

<sup>26</sup> Ioannis Oecolampadii De genuina verborum Domini, Hoc est corpus meum, iuxta vetustissimos authores, expositione liber, [Strassburg: Johann Knobloch, 1525], VD 16 O 331; vgl. Ernst Staehelin, Das theologische Lebenswerk Johannes Oekolampads, Leipzig 1939 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 21), 276f.

<sup>27</sup> Johannes Oekolampad, Vom Sacrament der Dancksagung: von dem waren natiuerlichen Verstand der Worten Christi: Das ist mein Leib, Zürich: Froschauer, 1526 (VD 16 O 337).

<sup>28</sup> Staehelin, Lebenswerk, 284.

<sup>29</sup> Z 8, Nr. 401, 412.

<sup>30</sup> Die Amerbachkorrespondenz, hg. von Alfred Hartmann, Bd. 3, Basel 1947, Nr. 1066 und 1070.

<sup>31</sup> Staehelin, Lebenswerk, 284.

Nachdem Oekolampad seine zweite Abendmahlsschrift (*Antisyngamma*) verfasst und Andreas Cratander den Basler Rat vergeblich um eine Druckerlaubnis angefragt hatte, erschien die Schrift im März 1526 zusammen mit zwei Predigten Oekolampads unter dem Titel *Apologetica de dignitate eucharistiae* bei Froschauer in Zürich.<sup>32</sup> Die deutsche Übersetzung druckte dann aber Thomas Wolff in Basel, da der Rat im Juli desselben Jahres das Verbot gegen Oekolampads Schriften aufgehoben hatte.<sup>33</sup> Drei Monate später hielt es Oekolampad noch einmal für besser, die Vorzensur in Basel zu umgehen, und die Schrift eines unbekannten Autors über die *Missbräuche im weibischöflichen Amt* an Zwingli in Zürich zu schicken.<sup>34</sup>

Die Basler Zensurkommission liess die einzelnen Schriften offenbar wiederholt durch Universitätsprofessoren und Privatgelehrte begutachten, während die Tätigkeit der Zensoren selbst im Dunkeln bleibt. Unklar ist auch, wie viele Drucke tatsächlich die Vorzensur passiert haben. Es ist kaum vorstellbar, dass jeder Text mit demselben Aufwand wie in den geschilderten Fällen geprüft wurde. Dass es aus zeitlichen Gründen nicht möglich sei, alle Bücher zu lesen, diente den Zensoren in Strassburg 1563 als Rechtfertigung dafür, nur die Titelblätter anzuschauen.<sup>35</sup> Offene Fragen gibt es auch hinsichtlich der Zensurkriterien. Der Fall von Oekolampads Schriften offenbart eine gewisse Unbeständigkeit der Basler Bucherzensur, welche die Zulassung einmal verweigerte und das andere Mal erteilte. Vermutlich ging es dem Rat mit seinen Einzeleinräumen hauptsächlich darum, Ruhe und Ordnung in einer komplexen Situation herzustellen. Seine Politik nahm in unterschiedlichem Mass Rücksicht auf die reichen Kaufleute, den Bischof, das Domkapitel, die Universität, die politisch aufstrebenden und für die reformatorische Botschaft empfänglichen Handwerker sowie

<sup>32</sup> Johannes Oekolampad, *Apologetica*, [Zürich: Christoph Froschauer], 1526 (VD 16 O 305).

<sup>33</sup> Staehelin, *Lebenswerk*, 300; VD 16 O 290.

<sup>34</sup> Z 8, Nr. 542, 753. Am 30. Oktober 1526 bat Oekolampad um Rücksendung der Schrift »De suffraganeorum imposturis« (vgl. Z 8, Nr. 544, 756). 1527 wurde sie zusammen mit einem Vorwort Oekolampads in Basel gedruckt: *Was Miszbreuch im wychbischofflichem ampt*, Basel: Thomas Wolff, 1527 (VD 16 O 409).

<sup>35</sup> Lorna Jane Abray, *The People's Reformation: Magistrates, Clergy, and Commons in Strasbourg, 1500–1598*, Oxford 1985, 63.

auf die Eidgenossen. Entsprechend vorsichtig agierte der Basler Rat. Die wechselvolle Zensur wäre demnach genauso eine Folge dieser um gesellschaftlichen Ausgleich bemühten Politik wie die bis 1529 andauernde offizielle Predigt- und Kultusvielfalt.<sup>36</sup>

Anders als in Zürich und in Basel gab es in Bern zur Zeit der Reformation kein Druckgewerbe, was den dortigen Magistrat nicht daran hinderte, kontrollierend in den Buchmarkt einzugreifen. Im Mai 1525 verbot er das Vorlesen reformatorischer Bücher, während der verborgene Besitz und die persönliche Lektüre solcher Bücher gestattet war. Am 22. November desselben Jahres wurden ketzerische Schriften verboten. Ihr Kauf und Verkauf sollte mit einer Busse von 10 Pfund bestraft und die beschlagnahmten Schriften verbrannt werden. Davon ausgenommen blieben, obschon mehrheitlich von »Ketzern« gedruckt, die biblischen Bücher. Die Vorschriften kamen zur Anwendung und wurden mehrmals erneuert. Als die Obrigkeit im März 1525 die Ware eines Buchhändlers aus Zürich kontrollierte, wollte sie ihn büßen, weil er verbotene Schriften in seinem Sortiment führte. Als die Regierung das Mandat der »gedruckten Büchlinen halb« am 30. Juni 1526 bestätigte, richtete sie gleichzeitig ein schriftliches Begehren an den Zürcher Rat, die Ausfuhr reformatorischer Drucke von Zürcher Pressen nach Bern zu stoppen.<sup>37</sup> Diese Bücherordnung wurde mit der Einführung der Reformation in Bern 1528 obsolet. Erst nachdem Matthias Apiarius die erste Buchdruckerei in Bern eingerichtet hatte, erliess der Magistrat am 2. Februar 1539 eine neue Zensurordnung, die einerseits in der Einrichtung einer Vorzensur bestand. Andererseits sollten die Buchhändler ihre Ware den Zensoren zur Einsicht vorlegen, damit keine Schriften, welche die Obrigkeiten beschimpfen oder beleidigen (»schmechen oder schmützen«) verkauft würden. Laut Karl Müller, der die Bücherzensur in Bern bis zum Ende des Ancien Régimes untersucht hat, war die Praxis deutlich lascher, als in der Zensurordnung gefordert.<sup>38</sup>

<sup>36</sup> Ulrich Gäbler, Die Basler Reformation, in: *Theologische Zeitschrift* 47 (1991), 7–17.

<sup>37</sup> Müller, Geschichte, 75f.

<sup>38</sup> Müller, Geschichte, 80–84.

## 2. Eidgenössische Interventionen bis zum zweiten Landfrieden

Im Gegensatz zur wenig bekannten Vorzensur sind zahlreiche Klagen eidgenössischer Orte im Zusammenhang mit bestimmten Drucken aktenkundig. Ein bekannter Fall ereignete sich 1523 in Basel. Im Februar dieses Jahres beschwerte sich der Luzerner Rat über eine Schrift mit dem Titel *Eine treue Ermahnung an die Eidgenossen*, die ohne Nennung von Ort, Drucker und Autor veröffentlicht wurde.<sup>39</sup> Verfasst hat sie der Franziskaner Sebastian Hofmeister, der 1522 für wenige Monate als Lesemeister der Barfüsser in Luzern gewirkt hatte, bis er die Stadt wegen Keterei verlassen musste. Auch der evangelisch gesinnte Schulmeister Oswald Myconius wurde damals aus Luzern ausgewiesen. Hofmeister setzte sich in seiner Schrift vehement für die Verkündigung des Evangeliums in der Eidgenossenschaft ein und warnte gleichzeitig vor den römischen Wölfen im Schafspelz. An die Luzerner richtete er prophetische Worte: statt ihrem Namen entsprechend ein Licht (»Lucern«) der Eidgenossenschaft zu sein, würden ihre blinden und ungebildeten Priester nicht Gottes Wort predigen, sondern andere verketzern und zu Gewalt aufrufen. Mit ihrer teuflischen Botschaft seien sie ein dunkler stinkender Rauch. »O Lucerna Lucerna wie ist dein leicht so gar verlöschen«, seufzt Hofmeister und bedauert zu tiefst, dass die Stadt für die Botschaft des Evangeliums verschlossen sei und nicht erkannt habe, was Gott bei ihnen tun wolle. Mit derselben prophetischen Sprache klagt er über seine eigene Vertreibung und die Ausweisung des Schulmeisters Oswald Myconius.<sup>40</sup>

Wie die offizielle Untersuchung schnell ergab, druckte Adam Petri die umstrittene Schrift. Laut seiner Aussage gab ein Fremder sie mit einer schriftlichen Anweisung in den Druck und sei unmittelbar danach abgereist, ohne je wiederzukommen. Während Petri weder vom Autor noch vom Auftraggeber etwas wissen wollte, war die Verfasserschaft der Schrift für die Tagsatzungsgesandten in

<sup>39</sup> [Sebastian Hofmeister], Ein treuwe Ermanung an die strengen, edlen, festen, frommen und weyssen Eidgnossen, dass sy nit durch ire falschen Propheten verfürt, sich wider die lere Christi setzend, [Basel: Adam Petri, 1523], vgl. VD 16 H 4308.

<sup>40</sup> Hofmeister, Ermanung, fol. B2r-B3r.



Getruckt zu Zürich durch  
Johansen Hager.

Abb. 1: Druckermarke Hans Hagers, aus: Antworten so ein Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich ihren Eidgenossen gegeben haben, Zürich: Hans Hager, [1524]: Zentralbibliothek Zürich, 18.437,9.

Luzern ein offenes Geheimnis. Der geständige Drucker wurde in Basel auf Luzerns Drängen hin zu einer äusserst harten Strafe verurteilt. Diese bestand in einer Geldbusse in der Höhe von 200 Gulden und in einem geschworenen Widerruf, den der Verurteilte in einer Auflage von 400 Exemplaren auf eigene Kosten drucken musste. In seinem Widerruf bekannte Petri, dass er Luzern geschmäht habe und dass die erhobenen Anschuldigungen gegen die Luzerner und ihre Priester nicht der Wahrheit entsprächen.<sup>41</sup> Der Fall ging nicht so schnell vergessen. Zwingli erwähnte ihn zwei Jahre später in einem Schreiben an die eidgenössische Tagsatzung in Baden, und der Berner Reformator Berchtold Haller erinnerte Heinrich Bullinger noch 1532 daran, »was Adamo Petro begegnet a Lucernatibus.«<sup>42</sup>

Weniger bekannt ist die kurze Aufregung, die ein Zürcher Druck und die Druckermarke Hans Hagers 1524 ausgelöst haben (Abb. 1). Im Kampf gegen die Reformation schickte die eidgenössische Tagsatzung am 25. Februar 1524 eine Abordnung nach Zürich, um dem Rat eine 21 Artikel umfassende Protestnote vorzulegen.<sup>43</sup> An der Tagsatzung in Luzern am 1. April desselben Jahres nahmen die Zürcher Gesandten Stellung dazu, indem sie ein Schreiben und eine gedruckte Antwort mit dem Titel *Antworten so ein Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich ihren Eidgenossen gegeben haben* überreichten. Die gedruckte Schrift verteidigt die evangelische Predigt auf der Grundlage der Bibel und ist gewiss nicht ohne Huldrych Zwinglis Mitarbeit entstanden. Der Druck Hans Hagers ist in drei Varianten überliefert, die den Satz und die Druckermarke betreffen.<sup>44</sup> An der darauffolgenden Tagsatzung äusserten die eid-

<sup>41</sup> Aktensammlung Basel, Nr. 129, 133, 139, 146 und 148, 49, 52, 58f. und 63–64; EA 4/1a, 292. Vgl. auch Frank *Hieronymus*, 1488 Petri – Schwabe 1988: Eine traditionsreiche Basler Offizin im Spiegel ihrer frühen Drucke, Basel 1997, 341f., und Karl Gauß, Basels erstes Reformationsmandat, in: Basler Jahrbuch 1930, 209–211.

<sup>42</sup> Z 5, 249, und HBBW 1, Nr. 82, 92.

<sup>43</sup> EA 4/1a, 376–379.

<sup>44</sup> Antwurten so ein Burgermeister, Radt und der gross Radt, die man nempt die zwey hundert der Statt Zürich, jren getrüwen lieben Eygnossen, der einliff Orten, über etlich Artickel, jnen Inhalt einer Instruction fürgehalten geben habend, Zürich: Hans Hager, ohne Jahr. Vgl. VD 16 Z 579, Z 580 und ZV 15681, und Manfred Vischer, Bibliographie der Zürcher Druckschriften des 15. und 16. Jahrhunderts, Baden-Baden 1991 (Bibliotheca Bibliographica Aureliana 124), D 7–9. Vgl. außerdem die Ausgabe von Christoph Froschauer (*Vischer*, Bibliographie, C 60). Offenbar enthielten die Ex-

genössischen Gesandten ihr Missfallen über die Verbreitung des Drucks in der Eidgenossenschaft und im Ausland sowie über die darin abgebildete Karikatur, welche ihrer Deutung zufolge einen (evangelisch gesinnten) Bauern im Gespräch mit einem (altgläubigen) Bauern zeigt, der sich die Ohren zuhält. Die Darstellung wurde als eine Beleidigung empfunden. Man bat die Zürcher Obrigkeit, diese und ähnliche Schriften zu verbieten sowie den Drucker zu bestrafen.<sup>45</sup> Ende April erklärte Zürich in einem Schreiben, dass die Witzfiguren (»possen«) keine polemische Bedeutung hätten, ihr Abdruck ohne das Wissen der Obrigkeit erfolgt sei und es sich dabei nur um die Druckermarke Hans Hagers handle. Die eidgenössischen Orte waren mit dieser Antwort hinsichtlich der Druckermarke anscheinend zufrieden, während sie die Produktion und den Vertrieb evangelischer Literatur weiterhin für illegitim hielten.<sup>46</sup> Die Fünf Orte, seit dem Beckenrieder Zusammenschluss zur Verteidigung des alten Glaubens entschlossen, bereiteten anfangs 1525 mit dem *Luzerner Verkommnis* ein Glaubenskonkordat vor, das unter anderem den Druck und den Verkauf reformatorischer Literatur in der Eidgenossenschaft untersagen und Verstöße unter Strafe stellen wollte. Die Bestimmungen traten jedoch nicht wie beabsichtigt in Kraft.<sup>47</sup>

Mit der Badener Disputation 1526 versuchten die altgläubigen Kräfte Huldrych Zwingli zum Schweigen zu bringen und die Einheit der sich spaltenden Kirche in der Eidgenossenschaft zu retten.<sup>48</sup> Wie vorauszusehen war, unterlag die reformatorische Seite in diesem Streitgespräch. Die Disputation in Baden erwies sich für die Papstreuen jedoch als ein Pyrrhussieg, weil sie zur Folge hatte, dass sich die weltlichen Obrigkeiten in Basel und Bern nun deutlicher für die Reformation öffneten. Im Anschluss an die Dispu-

emplare für die eidgenössischen Orte keine Druckermarke, vgl. EA 4/1a, 422. Vgl. auch EA 4/1a, 395, f., 398–406, und Peter Kamber, *Reformation als bäuerliche Revolution: Bildersturm, Klosterbesetzungen und Kampf gegen die Leibeigenschaft in Zürich zur Zeit der Reformation (1522–1525)*, Zürich 2010, 320–322.

<sup>45</sup> EA 4/1a, 413, i.

<sup>46</sup> EA 4/1a, 421f.

<sup>47</sup> EA 4/1a, 576, und Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte, hg. von Johann Jakob Hottinger und Hans Heinrich Vögeli, Bd. 1, Frauenfeld 1838, 220f. Vgl. hierzu Locher, *Zwinglische Reformation*, 160f.

<sup>48</sup> Die Badener Disputation von 1526: kommentierte Edition des Protokolls, hg. von Alfred Schindler et al., Zürich 2015.

tation sprachen sich die eidgenössischen Gesandten am 25. Juni 1526 untereinander ab, die reformatorische Literatur in ihren Territorien zu verbieten und den Handel damit unter Strafe zu stellen.<sup>49</sup> Die religionspolitischen Abschiede der Tagsatzung hatten jedoch vielerorts nicht mehr viel mit der Wirklichkeit zu tun, wie die kurz darauf erfolgte Aufhebung des Verbots gegen Oekolampads Schriften in Basel zeigt. Dasselbe gilt auch für das Protokoll der Badener Disputation, das Thomas Murner im Mai 1527 in Luzern druckte. Der Schluss dieser amtlichen Veröffentlichung enthält eine offizielle Verurteilung Zwinglis als Ketzer und eine Zensurordnung, welche in allen eidgenössischen Orten eine Vorzensur vorschrieb und die Verbreitung der reformatorischen Literatur untersagte.<sup>50</sup> Statt die Einheit der Kirche wiederherzustellen, besiegelten all diese Beschlüsse letztlich nur die Kirchenspaltung.

Im Zusammenhang mit der Badener Disputation entstanden zahlreiche Flugschriften.<sup>51</sup> Der früheste Bericht über dieses theologische Streitgespräch erschien noch vor dessen Ende unter dem Titel *Warhaftige Handlung* ohne Nennung des Druckers.<sup>52</sup> Der Strassburger Reformator Wolfgang Capito, der wahrscheinlich das Vorwort dazu verfasst hatte, schickte den Druck bereits am 11. Juni 1526 an Zwingli. Doch der Bote wurde in Wettingen verhaftet und sagte bei seiner Einvernahme aus, dass Capito und der Drucker Wolfgang Köpfel die Schrift gemeinsam herausgegeben hätten. Die Gesandten der eidgenössischen Tagsatzung hatten natürlich keine Freude, dass allen Vorsichtsmassnahmen zum Trotz ein unautorisierter Bericht an die Öffentlichkeit gelangt war, und forderten am 25. Juni die Bestrafung der Fehlbaren. Die Basler Obrigkeit liess darauf die für die *Warhaftige Handlung* verwendeten Schrifttypen durch ihre Buchdrucker untersuchen und bestätigte, dass der Druck aus Strassburg stammen müsse. Die Strassburger Obrigkeit, von der eidgenössischen Tagsatzung angeschrieben, untersuchte den Fall und bestrafte den Drucker Wolfgang Köpfel mit einer

<sup>49</sup> EA 4/1a, 953, i.

<sup>50</sup> EA 4/1a, 935–937.

<sup>51</sup> Die Badener Disputation von 1526, 186–192.

<sup>52</sup> Warhaftige Handlung der Disputation in obern Baden des D. Hanß Fabri, Jo. Ecken unnd irs gewaltigen Anhangs gegen Joan Ecolampadio und den Dienern des Worts, [Strassburg: Wolfgang Köpfel, 1526], VD 16 H 4106.

Geldbusse von fünf Pfund, weil er die Vorzensur umgangen haben soll, während Capito einer Bestrafung entging.<sup>53</sup>

Nicht nur die altgläubigen Orte gingen gegen ihnen missliebige Druckerzeugnisse vor, sondern auch Zürich und Bern intervenierten schon in der Reformationszeit gegen Spottschriften. Beschwerden erhoben sie gegen die katholischen Referenten der Badener Disputation: Johannes Eck, Thomas Murner und Johannes Fabri. Die Zürcher Obrigkeit beklagte kurz nach der Badener Disputation, »daß Doctor Egg und Doctor Faber und ir anhänger allerlei büechlin und geschriften, uns und obbemeldtem unserm predicantern [Zwingli] zuo tratz, schmach, schand und verachtung usgan lassen habent«. Während diese Drucke überall verkauft würden, seien Zwinglis Schriften an verschiedenen Orten nicht zugelassen. Dabei habe Zwingli die Eidgenossen nie »an ihren Ehren verunglimpt oder verletzt«, während seine Gegner Fremde seien und eine anteidgenössische Einstellung hätten. Bemängelt wurde zudem der Gebrauch einer obszönen Sprache. Namentlich auch über den Luzerner Leutpriester Thomas Murner beschwerte sich der Zürcher Rat und bat die eidgenössischen Stände, mit Umsicht vorzugehen und nicht den eidgenössischen Zusammenhalt aufs Spiel zu setzen (»üch und uns nit durch frömbd oder ußländisch lüt gegen einanderen verwirren oder zerstören lassen«).<sup>54</sup>

Thomas Murner druckte in seiner Luzerner Offizin vor allem eigene Werke gegen die reformatorische Bewegung. Noch vor der Veröffentlichung der Badener Disputation erschien sein *Kirchen-dieb- und Ketzerkalender* für das Jahr 1527 als Antwort auf einen Wandkalender, den Christoph Froschauer in Zürich gedruckt hatte und der anstelle der Heiligen und astrologisch-astronomischen Angaben nur biblische Personen mit den entsprechenden Bibelstellen und wenige kirchliche Feiertage enthielt.<sup>55</sup> Wie schon die program-

<sup>53</sup> EA 4/1a, 953, k, 957, und 964, s, und Léon Dacheux, *Annales de Sébastien Brant* (suite), in: *Bulletin de la Société pour la Conservation des Monuments Historiques d'Alsace*, 2. série 19 (1899), 142f. Vgl. hierzu Die Badener Disputation von 1526, 34–36, Ernst Staehelin, *Zwei private Publikationen über die Badener Disputation und ihre Autoren*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 37 (1918), 378–394.

<sup>54</sup> EA 4/1a, 919f.

<sup>55</sup> Ernst Götzinger, *Zwei Kalender vom Jahre 1527: D. Joannes Copp evangelischer Kalender und D. Thomas Murner Kirchendieb- und Ketzerkalender*, Schaffhausen 1865. Vgl. zudem Manfred Vischer, *Zürcher Einblattdrucke des 16. Jahrhunderts*, Ba-

matischen Titelholzschnitte erkennen lassen, dienten beide Kalender nicht als Arbeitshilfe für den Alltag (vgl. Abb. 43 und 44 im Beitrag von Lothar Schmitt in diesem Band). Während der Zürcher Druck mehr eine Lesehilfe für die (Froschauer-)Bibel mit einer polemischen Spitze gegen die mittelalterliche Kirche war, stellte Murners Ketzerkalender das Treiben der Reformatoren als Kirchenraub in einer Satire dar. Der Luzerner Druck enthält statt der Heiligen lauter Namen von Ketzern und anderen Bösewichten sowie 27 Kalenderbildchen. Das letzte zeigt einen brennenden Scheiterhaufen, gefolgt von der Bilderklärung: »Disses zeichen bedüt güt euangelische ketzer brennen und im rauch zü dem tüffel senden«. Mit Schimpfworten (»kirchen dieb« und »figen fresser« für Huldrych Zwingli) und Verballhornungen (»leck uns im bad« für Oekolampad) werden die Reformatoren verunglimpt.<sup>56</sup> Murner versuchte seine Gegner mit Spott und Hohn öffentlich herabzusetzen. Die Gescholtenen sollten ihre Ehrlosigkeit in aller Öffentlichkeit zur Kenntnis nehmen.

Schmähsschriften gehörten zu den gebräuchlichen Kampfmitteln der Reformationszeit und gehen auf alte Gepflogenheiten zurück. Die Ehrensichel war ein in der Eidgenossenschaft eher selten gebrauchtes Rechtsmittel. Kam ein Schuldner seinen Zahlungen trotz allen Aufforderungen nicht nach, erhielt der Gläubiger das Recht, den säumigen Schuldner in Wort und Bild öffentlich zu beschimpfen.<sup>57</sup> Murner stellte Zwingli in diesem Sinn mit seiner Publizistik an den Pranger, nachdem dieser sich für das diebische Ausräumen

den-Baden 2001, 121f., K 1, und das digitalisierte Exemplar der Zentralbibliothek Zürich [Zürich ZB] von Murners Ketzerkalender: <http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-36173>. Über eine mögliche frühere Auflage dieses Kalenders vgl. Paul Zinsli, Manuel und Murner: Die Begegnung zweier doppelt begabter Glaubensstreiter in der Reformationszeit, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 50 (1988), 191f., Anm. 13.

<sup>56</sup> »Figēn fresser« hatte wahrscheinlich eine obszöne Bedeutung: Anspielung entweder auf Exkreme oder die weibliche Scham, vgl. Schweizerisches Idiotikon, Bd. 1, Sp. 688, und Siegmar Schultze-Galléra, Volkserotik und Pflanzenwelt: Eine Darstellung alter wie moderner erotischer und sexueller Gebräuche, Vergleiche, Benennungen, Sprichwörter, Redewendungen, Rätsel, Volkslieder, erotischen Zaubers und Aberglaubens, sexueller Heilkunde, die sich auf Pflanzen beziehen, Leipzig 1910, Bd. 1, 75f.

<sup>57</sup> Elisabeth Wechsler, Ehre und Politik: Ein Beitrag zur Erfassung politischer Verhaltensweisen in der Eidgenossenschaft (1440–1500) unter historisch-anthropologischen Aspekten, Zürich 1991, 76f.

der Kirchen und andere Vergehen an der Badener Disputation nicht verantwortet hatte. Allerdings stiess Murner schon vor der Badener Disputation 40 Ehrloserklärungen gegen den Zürcher Reformator aus. Die 39. Beschimpfung lautete: »Erlös ist Ulrich Zwingly / der durch sein lugenhaftige / verworffene / und erlose lere / ursach und bystand geben hat [...] / fremde gieter zu stelen / rauben / kirchen diebisch hyn zu nemmen [...] / klöster zerstören / den gotsdienst nider zu legen heilige und geistliche örter zu ent würdigen / mit schmache biechlein zu schenden [...].«<sup>58</sup>

In der frühneuzeitlichen Gesellschaft bestand ein Zwang zur Widerlegung von Schmähungen, da der Ehrverlust nicht nur die Aberkennung des guten Rufs bedeutete, sondern auch die Einbusse von gewissen Bürgerrechten zur Folge hatte.<sup>59</sup> Die Empfindlichkeit in Ehrensachen war verantwortlich für die vielen Klagen vor Gericht, wo die verletzte Ehre mittels Bussen, Ausweisungen und anderen Strafen wiederhergestellt wurde. In Zürich musste sich Zwingli jedoch keine Sorge um seinen Ruf und seine Stellung machen. Er habe nicht geantwortet, weil er Gottes Wort ehre, meinte er nach der Badener Disputation scheinbar gelassen. Rhetorisch fragte er, ob es nicht ein Witz wäre, Gottes Wort im Kampf gegen Murner und seine stumpfen Waffen einzusetzen (»Das ich aber imm [Murner] nit antwurten hab wellen, ist erstlich gottes wort zuo eren geschehen [...] wär es nit ein spott, mit gottes wort gegen sölcher huppen wys fechten«).<sup>60</sup> Anders verhielt sich die Sache für die Zürcher Obrigkeit, die ebenfalls in der Kritik stand und im eidgenössischen Machtgefüge viel zu verlieren hatte. Sie beschwerte sich über Murners Beleidigungen im *Ketzerkalender* und anderen Schriften und schickte ihre Vertreter an die Tagsatzung, die am

<sup>58</sup> Thomas Murner, Ein vuorhafftigs Verantvurten der hochgelorten Doctores und Herren, die zu Baden uff der Disputation gewesen sint vor den xii Orten einer loblichen Eidgnoschafft wider das schentlich, erstuncken, und erlogen Anklagen Ulrich Zwinglyns, das der fierzig mal Erlös diebisch Bösswicht uff die frummen Herren geredt hat und in den Druck het lassen kummen, Luzern: Murner, 1526 (VD 16 M 7093), fol. d4v, Nr. 39. Vgl. auch den lateinischen Erstdruck: Thomas Murner, *De sacrosancta synaxi expostulatio*, Luzern: Murner, 1526 (VD 16 E 2978).

<sup>59</sup> Wechsler, Ehre, 186–189. Der Gescholtene trat als Kläger auf, während der Beschuldigte nachweisen musste, dass seine Schmähung der Wahrheit entsprach. Gelang ihm dies nicht, musste er die Unrichtigkeit seiner Schmähung und die Ehrbarkeit des Gescholtenen auf der Kanzel bekennen.

<sup>60</sup> Z 5, 316.

26. Februar 1527 ohne die Fünf Orte in Bern stattfand und wo sich die versammelten Gesandten über das Vorgehen gegen Murner berieten.<sup>61</sup> Der Luzerner Leutpriester setzte indessen seinen polemischen Kampf unvermindert fort, was den Berner Rat nach Einführung der Reformation 1528 veranlasste, von Luzern seine Bestrafung und die Konfiskation seiner Druckschriften zu verlangen.<sup>62</sup> Als Rechtsgrundlage diente das an mehreren eidgenössischen Tagsitzungen abgesprochene Verbot von Schmähschriften.<sup>63</sup> Der Fall zog sich nicht zuletzt lange hin, weil die Luzerner Oberschicht Murner mit allen Mitteln protegierte und dessen Publizistik in den Dienst ihrer Politik stellte.<sup>64</sup> Ihr ging es dabei wohl kaum nur um die Verteidigung der romtreuen Kirche, sondern wesentlich auch darum, die Einnahmen aus dem von Zwingli heftig kritisierten Solddienst und die politische Vormacht Luzerns innerhalb der Eidgenossenschaft zu sichern. Schlussendlich vermochten sich die evangelischen Stände wenigstens teilweise durchzusetzen. Im Rahmen der Verhandlungen zum ersten Landfrieden wurde die Auslieferung Murners vor ein eidgenössisches Gericht beziehungsweise seine Ausweisung aus Luzern gefordert.<sup>65</sup> Der Angeklagte entging allerdings der absehbaren Verurteilung, indem er Ende Juni 1529 in seine elsässische Heimat floh.

### 3. Eidgenössische Interventionen nach dem zweiten Landfrieden

Der Landfrieden von 1531 beendete den zweiten Kappelerkrieg und bestätigte das paritätische Prinzip, wonach jeder souveräne Ort die Konfession vorgeben konnte. In einem Passus, der die Situation in den von den reformierten und katholischen Ständen gemeinsam regierten Untertanengebieten regelte, wurden Beleidigun-

<sup>61</sup> EA 4/1a, 1049–1053.

<sup>62</sup> Theodor von Liebenau, Der Franziskaner Dr. Thomas Murner, Freiburg i.Br. 1913, 237. Im gleichen Jahr beschwerte sich Bern auch über einen Basler Druck von Johannes Eck, vgl. EA 4/1a, 1309, und VD 16 E 420 und ZV 4864.

<sup>63</sup> Vgl. zum Beispiel EA 4/1A, 1466, k.

<sup>64</sup> Zum Beispiel auf der Tagsatzung am 3. Januar 1529, vgl. von Liebenau, Der Franziskaner, 241.

<sup>65</sup> EA 4/1b, 283, 12.

gen und Beschimpfungen beider Konfessionen verboten: »Es soll auch thein teil den andern von des gloubens wegen weder schmützen noch schmächen, und wer darüber tuon wurdì, daß der selbig je von dem vogte daselbs dorum gestraft werden soll, je nach ge-  
stallt der sach.«<sup>66</sup> Obschon hier nicht ausdrücklich von Schmäh-  
schriften die Rede ist und die Bestimmung nur die Gemeinen Herr-  
schaften betraf, wurde bei Interventionen gegen umstrittene  
Druckschriften immer wieder auf den zweiten Landfrieden Bezug  
genommen.

Die Berner Obrigkeit klagte am 21. März 1532 in einem Schreiben gegen das aus ihrer Sicht ehrverletzende Schmähgedicht *Tann-grotz* von Hans Salat, das die Niederlage der Evangelischen bei Kappel schildert. Da der Druck »dem nüwen friden nit gemäss« sei, möge man den Verfasser bestrafen, argumentierte Bern.<sup>67</sup> Salat selbst war der Meinung, dass das Gedicht »niemand schmutzt und schmacht«, obschon es die konfessionellen Gegner nicht verschonte und Zwingli als Ketzer und Verräter blossstellte<sup>68</sup>:

Das man daselbs funden hett,  
Under denen mich hoch mit freüden berürt  
Der böslicht, der da hat verfürt  
Ein frumme gemein, so manig biderman,  
Hat hie auch sin bracht und leben glan:  
Ich main ülin Zwinglin, wer in hat bekannt;  
Er ward gefierteilt und verbrant,  
Als kaiserlich recht wist und vermag.<sup>69</sup>

<sup>66</sup> EA 4/1b, 1569. Zum zweiten Landfrieden vgl. Historisches Lexikon der Schweiz [HLS], Bd. 7, 591f.

<sup>67</sup> Strickler, Actensammlung, Bd. 4, 519, Nr. 1490, und Hans Salat, Ein schoner spruch von dem krieg zwischen den Fünff Orten und der andern Örtern der Eydgno-schafft, [Freiburg i.Br.: Johann Faber?, 1531], VD 16 ZV 13675. Der vermutete Drucker (Druckerzuweisung durch Eberhard Nehlsen) ist derselbe, der auch Johannes Ecks Schrift in Basel nachgedruckt hat, vgl. Ann. 62.

<sup>68</sup> Hans Salat, Reformationschronik 1517–1534, hg. von Ruth Jörg, Bd. 2, Bern 1986, 844. Salat verweist in seiner Chronik auf den sechsten Artikel des zweiten Landfriedens. Gemeint ist wahrscheinlich der entsprechende Artikel in einem Vertragsentwurf zum zweiten Landfrieden, vgl. EA 4/1b, 1222.

<sup>69</sup> Jakob Bächtold, Hans Salat, ein Schweizer Chronist und Dichter, Basel 1876, 96, Zeilen 211–218. Der edierte Text weicht orthographisch von der gedruckten Vorlage teilweise ab, vgl. dazu die Editionsgrundsätze in Bächtolds Vorwort.

Nachdem es in Luzern zu keinem Urteil gekommen war, zogen die Orte Bern und Zürich den Fall vor die eidgenössische Tagsatzung, wo die Schiedsorte eine Bestrafung des Verfassers verlangten, damit die beschuldigten Berner und Zürcher nicht länger in Schande dastehen würden.<sup>70</sup> Als Strafe wurde Salat für 70 Stunden in den Wasserturm gelegt. Der Verurteilte war fassungslos, glaubte er doch, mit seinem Gedicht nur Gottes unaussprechliche Güte gepriesen zu haben.<sup>71</sup>

Auch die altgläubigen Stände beriefen sich auf den zweiten Landfrieden, wenn ein gedruckter Text ihre Ehre oder ihre religiösen Gefühle verletzte.<sup>72</sup> Am 10. Juni 1532 intervenierten die Gesandten der Fünf Orte gegen eine zürcherische Religionsverordnung, die als Einblattdruck veröffentlicht wurde und ihren Glauhen schmähte.<sup>73</sup> Der Zürcher Rat verabschiedete das kritisierte Mandat am 29. Mai, um Gerüchten über eine bevorstehende Rückkehr Zürichs zum römischen Katholizismus ein Ende zu bereiten. Er demonstrierte so die Treue zur Reformation und stellte den Besuch der katholischen Messe unter Strafe; die päpstliche Messe wurde als Missbrauch und als Abwertung von Christi Opferfest bezeichnet.<sup>74</sup> Diese polemischen Formulierungen führten zu einem Rechtsstreit, der am 22. April 1533 mit einem Vergleich vor einem eidgenössischen Schiedsgericht in Einsiedeln beigelegt werden konnte. Bestandteil des Vergleichs war eine konsequente Nachzensur: die Zürcher Obrigkeit sollte die noch vorhandenen Exemplare beschlagnahmen und dafür sorgen, dass das Mandat nicht weiter bekannt gemacht wird.<sup>75</sup>

Die Fünf Orte nutzten die verletzten Gefühle dazu, ihre religionspolitischen Ziele zu erreichen. Das heisst sie erhoben unter Berufung auf den zweiten Landfrieden zahlreiche Klagen und in-

<sup>70</sup> EA 4/1b, 1323, f.

<sup>71</sup> *Salat*, Reformationschronik, Bd. 2, Bern 1986, 845 u. 861.

<sup>72</sup> Vgl. zum Beispiel EA 4/1b, 1451, b.

<sup>73</sup> EA 4/1b, 1360, bbb.

<sup>74</sup> *Vischer*, Einblattdrucke, A 36. Edition des Mandats in: Zürcher Kirchenordnungen 1520–1675, hg. von Emidio Campi und Philipp Wälchli, Zürich 2011, Erster Teil, 126–128. Vgl. zum Mandatstreit: *Bächtold*, Bullinger vor dem Rat, 24–29, und Hans Ulrich *Bächtold*, Bullinger und die Krise der Zürcher Reformation im Jahr 1532, in: Heinrich Bullinger, 1504–1575: Gesammelte Aufsätze zum 400. Todestag, hg. von Ulrich Gähler und Erland Herkenrath, Zürich 1975, Bd. 1, 269–289.

<sup>75</sup> EA 4/1b, 63 f., a.

strumentalisierten dabei das Schmähverbot für ihre Politik der Rekatholisierung in den Gemeinen Herrschaften. Verschiedene reformierte Prediger wurden auf diese Weise aus ihrem Amt gedrängt und ausgewiesen. Hinzu kamen wirtschaftliche Nachteile für die reformierten Kirchgemeinden und ein psychologischer Druck. Der Mandatstreit muss vor diesem Hintergrund gesehen werden.<sup>76</sup> Ungewöhnlich daran war, dass die Fünf Orte mit ihrer Intervention die Zürcher Herrschaftsgewalt angegriffen haben, richtete sich die Klage doch gegen eine gedruckte Verordnung, die das Zürcher Territorium betraf. Daher erstaunt es nicht, dass nicht alle in Zürich mit dem Einsiedler Vergleich zufrieden waren. Namentlich die Synode protestierte gegen den ausgehandelten Kompromiss und fürchtete, den reformatorischen Auftrag in Zukunft nicht mehr unter dem Schutz der Obrigkeit ausführen zu können. Sie betonte, dass die Verkündigungsfreiheit nicht verhandelbar sei (»wöllend wir doch hiemit protestiert haben, dass wir dem göttlichen wort nützid wöllind abbrochen haben und das fry [...] verkünden«).<sup>77</sup>

Manche Klagen wurden erst Jahre nach der Veröffentlichung erhoben und waren daher zum Teil obsolet. Am 6. Dezember 1537 beschwerten sich die Fünf Orte über zwei Liederdrucke aus Basel.<sup>78</sup> Es handelte sich dabei um *Ein neues Lied vom christlichen Ritter Huldrych Zwingli* aus der Offizin von Lux Schäuber und um eine nicht identifizierte Liedflugschrift, welche die Messe beschimpfte.<sup>79</sup> An der Tagsatzung am 30. Dezember 1537 berichteten die Basler Gesandten über das Verfahren, das bereits vor etwa drei Jahren mit einer Gefängnisstrafe des Druckers und mit der Vernichtung der vorhandenen Liedflugschriften abgeschlossen worden war.<sup>80</sup>

<sup>76</sup> Bächtold, Krise der Zürcher Reformation, 278–280.

<sup>77</sup> Egli, Actensammlung, 852, Nr. 1941.

<sup>78</sup> EA 4/1c, 912, h.

<sup>79</sup> EA 4/1c, 914, h. Eyn nüw Lied von dem christenlichen Ritter Huldrychen Zwinglin, Basel: Lux Schäuber, [um 1535], VD 16 ZV 27502. Beim Lied über die päpstliche Messe, nach Aussagen der Zürcher ein Tübinger Druck, könnte es sich um denselben Text wie im Liederdruck *Ein jämmerliches Heulen und Weinen von wegen der abgestorbenen Messe* (VD 16 ZV 8643) handeln. Das *Lied vom christlichen Ritter Huldrych Zwingli* ist nur als Unikat überliefert: Zürich ZB, Res 833 (ursprünglich in der Sammlung von Johann Jakob Simler); Digitalisat unter <http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-33256>.

<sup>80</sup> EA 4/1c, 918, d. Vgl. auch ebd., 930, n.

Konsequenzen hatte hingegen die Klage der Fünf Orte gegen das *Interlaknerlied*, das der Buchhändler Hans Hippocras rund zwei Jahre nach Erscheinen an der Martinimesse 1538 in Bern zum Verkauf anbot.<sup>81</sup> Das Lied beschreibt aus reformierter Sicht, wie die Unterwaldner den Widerstand der Berner Oberländer gegen die Reformation unterstützen wollten, von den Berner Truppen jedoch in die Flucht geschlagen wurden. Die Berner Obrigkeit leitete eine Untersuchung ein und berichtete den Eidgenossen, dass der Buchhändler die Liederdrucke nicht hier, sondern in Frankfurt am Main erworben hätte. Man habe den Buchhändler bestraft und die Drucke beschlagnahmt, um sie zu verbrennen. Unzufrieden über die getroffenen Massnahmen, berieten die Fünf Orte das weitere Vorgehen, um ihre verletzte Ehre wiederherzustellen. Moniert wurde, dass das Lied, welches gegen den zweiten Landfrieden verstosse, weiterhin straflos gesungen werde und dass Autor und Drucker nicht belangt würden. Die Beschuldigten konnten ermittelt werden und mussten sich in Bern verantworten. Der Drucker Matthias Apiarius wurde freigesprochen, weil er das Lied in Strassburg gedruckt, zu diesem Zeitpunkt aber nicht unter Berner Gerichtsbarkeit gestanden hatte. Cosmas Alder wurde als Urheber des Schmähliedes mit 10 Gulden bestraft. Der Berner Gesandte informierte die Tagsatzung über die Bestrafung der Schuldigen, ohne ihre Namen zu nennen.<sup>82</sup>

In einem Fall führte die Intervention sogar zur Ausweisung des Druckers. Am 1. März 1564 beschwerte sich die Luzerner Obrigkeit in Bern über zwei Liederdrucke.<sup>83</sup> Das eine Lied hat Hans Kraft, Stadtschreiber in Willisau, zum Verfasser und schildert die

<sup>81</sup> Ein nüw Lied von der uffrür der landtlüten zü Inderlappenn. [Straßburg: Matthias Apiarius 1536] – VD 16 M 747. Digitalisat unter <http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-874>; dazu: Adolf Fluri, Mathias Apiarius, der erste Buchdrucker Berns, in: Neues Berner Taschenbuch 3 (1897), 209–223, und Adolf Fluri, Das Interlachnerlied, in: Neues Berner Taschenbuch 9 (1904), 259–265.

<sup>82</sup> EA 4/1c, 1042, 1043, 1053, 1060, 1066, 1074 und 1086; Fluri, Mathias Apiarius, 209–230. Als Autor wurde fälschlicherweise auch Niklaus Manuel vermutet, vgl. Regula Schmid, Geschichte im Dienst der Stadt: Amtliche Historie und Politik im Spätmittelalter, Zürich 2009, 280.

<sup>83</sup> Dazu und zu folgendem Adolf Fluri, Samuel und Sigfrid Apiarius Buchdrucker in Bern (1554–1565), in: Neues Berner Taschenbuch 3 (1898), 194–204, und Theodor von Liebenau, Hans Kraft von Luzern, in: Anzeiger für schweizerische Geschichte 1 (1873), 326–332.

Schlacht bei Dreux während des ersten Hugenottenkriegs,<sup>84</sup> während es sich beim anderen Schmählied wahrscheinlich um dasjenige handelt, das dieselbe Schlacht aus reformierter Sicht beschreibt und mit der Melodie »Botz marter / Küry / Velte / Du hast vil Lieder gmacht« zu singen ist.<sup>85</sup>

Ausgelöst wurde Luzerns Intervention durch die Klage des Verfassers des ersten Liedes gegen einen Buchhändler, der den Liederdruck verlegt und im Luzerner Gebiet verkauft hatte. Kraft behauptete, sein Lied sei mit Textänderungen im Druck erschienen. Laut Aussage des verhafteten Buchhändlers stammten die Drucke aus der Offizin von Samuel Apiarius in Bern. Namen und Schicksal des Buchhändlers sind leider nicht bekannt. Apiarius gestand, die umstrittenen Lieder gedruckt zu haben. Die Berner Obrigkeit liess die feilgebotenen Liedflugschriften beschlagnahmen und bestrafte den schuldigen Drucker mit einem definitiven Landesverweis. Hinter dem harten Urteil stand möglicherweise das Bestreben der Berner, einen unliebsamen Bürger loszuwerden, da Apiarius mit schwierigen familiären Verhältnissen und ständigen Geldnöten zu kämpfen hatte. Bereits 1559 wurde er wegen einer Geldangelegenheit und einer Ehrverletzung für vier Jahre aus der Stadt verbannt.

Bei anderen Interventionen ist unklar, ob die Verfahren abgeschlossen oder eingestellt wurden, da in den Abschieden die entsprechenden Traktanden fehlen. Ein Beispiel dafür ist die anonyme Flugschrift gegen die Bibelverbrennung in Zug am 14. März 1556: *Gründlicher Bericht, aus was Ursachen die von Zug das Wort Gottes verbrannt haben.*<sup>86</sup> Die Zuger Obrigkeit liess damals durch ih-

<sup>84</sup> Hans Kraft, Ein schön neuw Lied / von der syghafften grossen Mannschaft / So zu Plavilla / by Trös / in Frankckreich zwüschen Paris unnd Orlians / im 1562. Jar bescheiden, S.l. et s.a. Vgl. Eberhard Nehlsen, Liedflugschriften des 15. bis 18. Jahrhunderts: Quellenverzeichnis, Typoskript (Stand: 20.2.2018), Q-0443.

<sup>85</sup> Ein hüpsch nüw Lied von dem herten streit, so zü Plaphilen zwüschen Paryß und Orliens inn Francckreych bescheiden ist, und wie die Papisten die Euangelischen Christen habend woellen umbringen, vertryben und gantz aufreibütten, [Bern: Samuel Apiarius], 1563 (VD 16 ZV 28075). Druckerzuweisung durch Eberhard Nehlsen.

<sup>86</sup> Gründlicher bericht / uß was ursachen die von Zug / in dem Schwytzerland / die heylig Bibel / das luter Wort Gottes / uff den acht und zwentzigsten Tag Jenners deß tusendt fünffhundert sechsundfünftzigsten Jars öffentlichen verbrendt habend. S.l. et s.n., 1556 (VD 16 G 3567). Zur ganzen Polemik und zu den verschiedenen Ausgaben vgl. Christine Göttler, Die Zuger haben das Wort Gottes verbrannt: Strategien der konfessionellen Polemik am Beispiel einer reformatorischen Schmähschrift vom Jahr

ren Gerichtsdiener beschlagnahmte Froschauer-Bibeln und andere protestantische Drucke verbrennen, um Gerüchte über eine Hinwendung Zugs zum evangelischen Glauben zu widerlegen und den Forderungen der verbündeten katholischen Orte zu genügen. Am 16. März desselben Jahres zeigte der Zuger Gesandte den eidgenössischen Ständen die genannte Flugschrift, welche die katholische Konfession und den Stand Zug schmähte, indem die Bibelverbrennung als blasphemischer Akt hingestellt wurde.<sup>87</sup> Die versammelten eidgenössischen Gesandten einigten sich darauf, in jedem Ort Nachforschungen über den unbekannten Verfasser anzustellen. Während die Basler, Berner und Zürcher Gesandten an der nächsten Tagsatzung meldeten, solche Schriften seien bei ihnen nicht gedruckt worden, berichtete der Bote von Unterwalden, man habe einen Basler Buchhändler zur Strafe für den unerlaubten Verkauf von Schmähsschriften an das Halseisen gelegt und man würde solche Buchhändler künftig zusammen mit ihrer Ware verbrennen.<sup>88</sup> Während die einen Drohungen ausstissen, hüllten sich andere anscheinend in Schweigen, denn in Zürich wusste man sehr wahrscheinlich mehr, als man an den Tagsatzungen preisgab. Verschiedene Hinweise deuten jedenfalls auf eine zürcherische Beteiligung an der Entstehung der Schrift.<sup>89</sup> Die Abschiede der anschliessenden Tagsatzungen behandeln die Angelegenheit indessen nicht mehr.

Die Fünf Orte beklagten sich immer wieder über Drucke, welche ihre religiösen Gefühle oder ihre Ehre verletzten würden, doch kam es häufig zu keinem Verfahren. Jedenfalls sind solche nicht aktenkundig. Statt eine Nachzensur zu fordern, versuchten die Geschmähten ihre Ehre gelegentlich mit einer Gegendarstellung zu retten. Bestrebungen in diese Richtung gab es zum Beispiel in Zusammenhang mit der Schweizer Chronik von Johannes Stumpf. Der Luzerner Schultheiss Heinrich Fleckenstein beschwerte sich auf der Tagsatzung am 23. Januar 1548 über die eben im Druck erschienene Chronik, wobei er offenbar die Darstellung des zwei-

1556, in: *Zwingliana* 18 (1989), 69–119. Die Druckerzuweisung Göttlers ist zweifelhaft.

<sup>87</sup> EA 4/2, 5, u.

<sup>88</sup> EA 4/2, 10, t.

<sup>89</sup> Göttler, Zuger, 84–86.

ten Kappelerkrieges missbilligte.<sup>90</sup> Auch andere Passagen wie die kritischen Ausführungen über das Mönchtum, die auf den St. Galler Bürgermeister und Reformator Joachim Vadian zurückgehen, stiessen bei katholischen Lesern auf Ablehnung.<sup>91</sup> Weil Stumpf seine Chronik für eine konfessionell gemischte Leserschaft konzipierte, stand Vadian bei der Abfassung seines Beitrags im Spannungsfeld zwischen historischer beziehungsweise konfessioneller Wahrheit einerseits und staatsmännischer Gesinnung andererseits und befürchtete, dass die Vorzensur in Zürich seine Darstellung abändern könnte.<sup>92</sup> Dies war scheinbar nicht der Fall, doch war nach der Drucklegung zeitweise mit einer Nachzensur zu rechnen. Denn nachdem Kaiser Karl V. angeblich Stumpfs Chronik im Reich verboten hatte<sup>93</sup>, beschlossen die katholischen Orte der Eidgenossenschaft am 12. Juni 1548 die Bildung einer Gelehrtenkommission zur Begutachtung der Chronik. Anschliessend wollten sie entscheiden, ob man eine Gegendarstellung drucken oder eher andere Massnahmen ergreifen solle.<sup>94</sup> Von weiteren Reaktionen der katholischen Orte ist indessen nichts bekannt.

Ähnlich ist ein Vorfall in Zusammenhang mit der Wiedereröffnung des Konzils von Trient Ende 1560. Heinrich Bullinger legte in seiner anfangs 1561 gedruckten Schrift *De conciliis* dar, dass für ein christliches Konzil nur die Heilige Schrift Richtschnur und allein Christus Richter sein könne.<sup>95</sup> Sie war eine Absage an das Tridentinum. An der eidgenössischen Tagsatzung vom 14. April 1561 beschwerten sich die katholischen Orte über eine zürcherische und

<sup>90</sup> EA 4/1d, 911,ff. und 919,ff.

<sup>91</sup> Christian Moser, Die Dignität des Ereignisses: Studien zu Heinrich Bullingers Reformationsgeschichtsschreibung, Leiden 2012 (Studies in the History of Christian Traditions 163), Bd. 1, 363 f., und Christian Sieber, Begegnungen auf Distanz: Tschudi und Vadian, in: Aegidius Tschudi und seine Zeit, hg. von Katharina Koller-Weiss und Christian Sieber, Basel 2002, 130.

<sup>92</sup> Die Vadianische Briefsammlung der Stadtbibliothek St. Gallen, hg. von Emil Arbenz und Hermann Wartmann, Bd. 6, 508–510, Nr. 1449, und Bernhard Stettler (Hg.), Die Kleinere Chronik der Äbte: Abtei und Stadt St. Gallen von den Anfängen bis zum Beginn der Neuzeit (719–1532) aus reformatorischer Sicht, Zürich 2013, 22f.

<sup>93</sup> Zürich ZB, Ms S 69, Nr. 124 (Brief von Johann Rudolf Stumpf an seinen Vater Johannes, 30. März 1548). Vgl. hierzu Gustav Müller, Die Quellen zur Beschreibung des Zürich- und Aargaus in Johannes Stumpfs Schweizerchronik, Zürich 1916, 30f.

<sup>94</sup> EA 4/1d, 959, y.

<sup>95</sup> Heinrich Bullinger, *De conciliis*, Zürich: Christoph Froschauer, 1561 (VD 16 B 9581).

eine bernische Schmähschrift gegen das Konzil und hatten damit Bullingers *De conciliis* und vielleicht eine von Bullinger übersetzte Schrift des italienischen Reformators Pietro Paolo Vergerio im Vier-<sup>96</sup> Der Zürcher Bürgermeister Bernhard von Cham, dem Bullinger seine Konzilsschrift gewidmet hatte, erklärte, dass das umstrittene Buch die katholischen Orte mit Sicherheit nicht beleidigen würde. Die eidgenössischen Gesandten der Fünf Orte vereinbarten im Juni, sich für die kommende Tagsatzung in Baden von ihren Obrigkeitkeiten instruieren zu lassen, was man gegen die Zürcher Konzilsschrift unternehmen wolle.<sup>97</sup> Bullinger vermutete, dass der päpstliche Legat die Beschwerde veranlasst hatte und die katholischen Gesandten keine Ruhe geben würden.<sup>98</sup> Zwar ist in den anschliessenden Abschieden der Tagsatzung nicht mehr von Bullingers Schrift die Rede, doch leitete der Nuntius die Bitte um eine Gegenschrift tatsächlich nach Rom weiter, wo 1562 statt einer griffigen Antwort nur eine bereits publizierte Schrift des Engländer Reginald Pole unter einem anderen Titel neu aufgelegt wurde.<sup>99</sup>

Umstrittene Drucke setzten immer wieder ein politisches Karussell in Gang. Hohe Wellen schlugen Rudolf Gwalther's *Antichrist*-Predigten, die 1546 vor dem Hintergrund des Schmalkaldischen Krieges und des Konzils von Trient erstmals gedruckt und zu einem Bestseller in der reformierten Welt wurden.<sup>100</sup> Gwalther ruft dazu auf, dass wir unseren Glauben allein auf Jesus Christus setzen und »by jm alles das sūchen / das uns zum heil und zū der sāigkeit notwendig ist.«<sup>101</sup> Mit biblischen Belegen und Zitaten mittelalter-

<sup>96</sup> EA 4/2, 170, d, und 175, y. Pietro Paolo Vergerio, *Concilium zuo Trient*, [Bern: Matthias Apiarius], 1551 (VD 16 V 648). Vgl. hierzu Rudolf Pfister, Zu Bullingers Beurteilung des Konzils von Trient, in: Heinrich Bullinger, 1504–1575: Gesammelte Aufsätze zum 400. Todestag, hg. von Ulrich Gähler und Erland Herkenrath, Zürich 1975, Bd. 1, 132–138, und Beschreibendes Verzeichnis der gedruckten Werke von Heinrich Bullinger, hg. von Joachim Staedtke, Zürich 1972 (Heinrich Bullinger Werke I/1), Nr. 709.

<sup>97</sup> EA 4/2, 179, d.

<sup>98</sup> Pfister, Bullingers Beurteilung, 136.

<sup>99</sup> Reginald Pole, *De concilio liber*, Rom: Paulus Manutius, 1562.

<sup>100</sup> Vischer, Bibliographie, C 361–368 und C 1065, VD 16 W 1054, W 1064, W 1068, GLN-2116 und ESTC S119373.

<sup>101</sup> Rudolf Gwalther, *Der Endchrist*: kurtze, klare und einfältige Bewysung in fünff Predigen begriffen, [Zürich: Froschauer, 1546], 86r.

licher Theologen versucht er nachzuweisen, dass der Papst der Antichrist sei, weil er sich an Gottes Stelle setze und sich als Haupt der Kirche und Oberpriester ausgebe, was doch nur Christus zu stehe.<sup>102</sup> Verkündigungsfreiheit und politische Machtansprüche trafen erneut aufeinander. Gwalthers Buch beschäftigte die eidgenössischen Gesandten 1547 an verschiedenen Tagsatzungen. Die Fünf Orte beharrten in aufsässiger Weise darauf, dass der Autor bestraft werden müsse, weil der Druck den zweiten Landfrieden verletzten würde, während sich die Zürcher Obrigkeit hinter Gwalther stellte und seinen reformatorischen Auftrag, den Glauben zu verkünden und gegen Angriffe zu verteidigen, bestätigte. Ein Vermittlungsvorschlag der Schiedsorte scheiterte am Widerstand von Luzern und Unterwalden. Vielleicht liess man die Angelegenheit dennoch ruhen, denn die folgenden eidgenössischen Abschiede enthielten dieses Traktandum nicht mehr.<sup>103</sup> Andererseits war das »unchristlich Lösterbuch« den katholischen Eidgenossen noch vierzig Jahre später in schlechter Erinnerung.<sup>104</sup>

Für viel diplomatische Aufregung und eine literarische Fehde sorgte die von Sebastian Werro ins Deutsche übersetzte Schrift *Fragstück des christlichen Glaubens an die neuen sectischen Prädikanten* des schottischen Jesuiten John Hay.<sup>105</sup> Nachdem über viele Jahrzehnte in der katholischen Schweiz kein einziger Drucker tätig war, druckte Abraham Gemperlin im Juli 1585 die *Fragstück* als erstes Werk seiner Offizin in Freiburg i.Ue. Die Schrift enthält 206 Fragen Hays sowie 207 Fragen Werros, welche die Lehre und die Autorität der reformierten Prediger angreifen. Die Gesandten der vier evangelischen Orte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen einigten sich am 6. September desselben Jahres darauf, von der Freiburger Obrigkeit schriftlich die Konfiskation der polemischen Schrift zu fordern. Da ein wesentlicher Teil der Auflage bereits für

<sup>102</sup> Gwalther, Endchrist, 48v.

<sup>103</sup> Bächtold, Bullinger, 95–103. Zur Thematik vgl. Christian Moser, »Papam esse Antichristum«: Grundzüge von Heinrich Bullingers Antichristkonzeption, in: Zwingliana 30 (2003), 65–101.

<sup>104</sup> EA 4/2, 927 (Antwort der sieben katholischen Orte, April 1586).

<sup>105</sup> John Hay / Sebastian Werro, *Fragstück Des Christlichen Glaubens an die neuwe Sectische Predigkanten*, Freiburg i.Ue.: Abraham Gemperlin, 1585 (VD 16 H 843); Alain Bosson, L'Atelier typographique de Fribourg (Suisse): Bibliographie raisonnée des imprimés 1585–1816, Fribourg 2009, Nr. 1.

die Buchmesse nach Frankfurt am Main verschickt worden war, sollte Basel zudem beim Frankfurter Rat vorstellig werden und ein Verkaufsverbot erwirken.<sup>106</sup> In der Folge war die Schrift dort für eine kurze Zeit angeblich nicht erhältlich, doch wurde das Verbot bald wieder aufgehoben. Die Frankfurter Theologen hätten die Zulassung damit begründet, dass der polemische und unwahre Inhalt des umstrittenen Buches einfach zu widerlegen sei und ein Verbot in diesem Fall mehr schade als nütze, berichteten die Basler Gesandten.<sup>107</sup> Die evangelischen Eidgenossen sahen dies offenbar anders. Weil sie in der Veröffentlichung der *Fragstück* einen Verstoss gegen den zweiten Landfrieden erkannten, forderten sie eine Nachzensur.<sup>108</sup> Interessanterweise zogen sie den Fall nicht vor die gesamteidgenössische Tagsatzung, sondern verhandelten bilateral. Ebenso wurden die vier Orte Ende 1585 und Anfang des folgenden Jahres nicht an der Tagsatzung, sondern bei den einzelnen katholischen Obrigkeitene vorstellig, um vor der Zerrissenheit der Eidgenossenschaft zu warnen.<sup>109</sup> Die von Werro herausgegebene Schrift spielte dabei nur noch eine untergeordnete Rolle. Hintergrund der diplomatischen Aktion war die mit den konfessionellen Spannungen zusammenhängenden Aussenbeziehungen zu Genf, Savoyen und Frankreich. Die Antwort der katholischen Orte folgte im April 1586 und erschien zusammen mit dem Fürtrag der evangelischen Orte und dem Text des »Goldenen Bundes« knapp zwei Jahre später bei Adam Berg in München im Druck.<sup>110</sup> Die *Fragstück* stehen am Anfang dieser Konsultationen, die nicht mit der viel beschworenen eidgenössischen Einigkeit, sondern mit einem Bruch endeten: am 5. Oktober 1586 schlossen sich die sieben katholischen Stände zum Schutz ihres Glaubens im »Goldenen Bund« zusammen.<sup>111</sup>

<sup>106</sup> EA 4/2, 886, a.

<sup>107</sup> EA 4/2, 892, c.

<sup>108</sup> Othmar Perler, Sebastian Werro (1555–1614): Beiträge zur Geschichte der katholischen Restauration zu Freiburg in der Schweiz, in: Freiburger Geschichtsblätter 35 (1942), 101f.

<sup>109</sup> Perler, Werro, 103.

<sup>110</sup> VD 16 S 4803–4806. Die Texte sind abgedruckt in: EA 4/2, 896–901 (Fürtrag der vier evangelischen Orte, November 1585), 920–940 (Antwort der sieben katholischen Orte, April 1586) und 1590–1593 (Goldener Bund, 5. Oktober 1586). 1658 erschien davon ein Nachdruck in Luzern (VD 17 23:309741Z).

<sup>111</sup> Albert Müller, Der goldene Bund 1586, Zug 1965, und Perler, Werro, 106.

Die Gesandten der evangelischen Städte planten »Ehren halber« schon im September 1585 eine offizielle Widerlegung der Schrift von Hay und Werro, die jedoch nicht zustande kam. Dagegen erschienen verschiedene private Schriften im Druck, die im Folgenden kurz beschrieben werden. Der Grund, warum die meisten davon unfirmiert und anonym oder unter einem Pseudonym veröffentlicht wurden, liegt aller Wahrscheinlichkeit nach in der befürchteten Nachzensur. Verschiedene Hinweise erlauben es dennoch, die Drucke einem Autor und einer Offizin zuzuschreiben. Demnach stammt ein Druck aus einer Basler Offizin, während alle anderen in Strassburg erschienen sind. Ob eine Vorzensur stattgefunden hat, ist zu bezweifeln.

1. Jochum Hüppentrager [i.e. Johannes Haller:] *Bottenbrot An den Ehrwürdigen Herren Sebastian Werro / Pfarrherrn zu Fryburg in Uechtland / und seine Gesellen.* [Basel: Samuel Apiarius], 1586. – VD 16 H 324

Dank einer handschriftlichen Notiz im Exemplar der Wickiana kann der Berner Pfarrer Johannes Haller (1546–1596) als Verfasser vermutet werden.<sup>112</sup> Die Schrift ist in Dialogform abgefasst und entstand im Winter 1585/86.<sup>113</sup> Haller schrieb bereits 1584 ein Drama (*Glückwünschung*), das von der eidgenössischen Einigkeit handelte und das noch im selben Jahr bei Apiarius in Basel gedruckt wurde (VD 16 ZV 30348; Abb. 2).<sup>114</sup> Die Schrift *Bottenbrot* dagegen erschien unfirmiert, kann aber aufgrund der Zierstücke (wie in VD 16 N 618) der Basler Offizin von Apiarius zugeordnet werden. Sebastian Werro verfasste eine handschriftliche *Antwort auf das Bottenbrot*.<sup>115</sup>

2. Jacques Pineton: Von dem Jesuwitischen Geist und jhrem Gewissen. [Strassburg: Bernhard Jobin], 1586.

Der reformierte Prediger Jacques Pineton de Chambrun veröffentlichte 1584 in Nîmes seine Schrift *L'esprit et conscience jesuitique* (French Vernacular Books, Nr. 43717), um John Hays Angriffe zu widerlegen. Der deutsche Übersetzer stand wahrscheinlich in Kontakt mit den Vertretern der

<sup>112</sup> Zürich ZB, Ms F 34, fol. 148r. Vgl auch die Zuordnung bei Karl Goedeke, *Grundrisz zur Geschichte der deutschen Dichtung aus den Quellen*, Bd. 2 (Das Reformationszeitalter), Dresden 1886, 276, Nr. 96.

<sup>113</sup> Perler, Werro, 108.

<sup>114</sup> Katrin Gut, Johannes Hallers »Glückwünschung« von 1584, in: *Sondierungen zum Theater: Zehn Beiträge zur Theatergeschichte der Schweiz*, hg. von Andreas Kotte, Basel 1995, 51–95.

<sup>115</sup> Perler, Werro, 107.

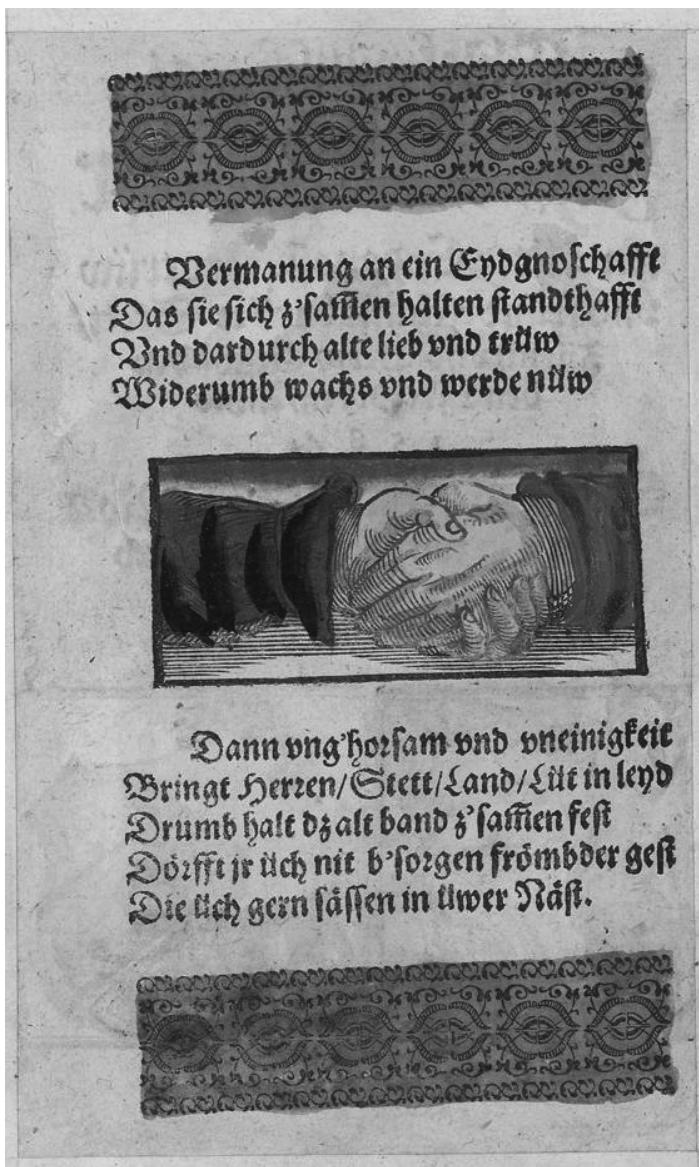


Abb. 2: Beschwörung eidgenössischer Einigkeit. Johannes Haller, Glückwünschung zu der ernüwerten alter eydgenossischer Trüw und Fründtschafft beyder Stett Zürich und Bern, Basel: Samuel Apiarius, 1584; Zentralbibliothek Zürich, Ms F 32, 151r–174r.

evangelischen Orte<sup>116</sup>, muss aber noch ermittelt werden. Wie das auf der letzten Seite verwendete Zierstück zeigt (wie in VD 16 F 1156), wurde Pinetons Schrift, zusammen mit der *Einfältigen Antwort*, in der Strassburger Offizin von Bernhard Jobin gedruckt.

3. [Abraham Musculus:] Einfältige Antwort Auff die arglistigen Fragstück / an die Lutherischen Predigkanten. [Strassburg: Bernhard Jobin], 1586. – VD 16 E 718
4. [Abraham Musculus:] Einfältige Antwort Auff die arg und listige Fragstück der Jesuiter an die Luthrischen Predigkanten. – Zusammen mit: Jacques Pineton: Von dem Jesuwitischen Geist und jhrem Gewissen. [Strassburg: Bernhard Jobin], 1586. – VD 16 ZV 15497

Laut Titelblättern (3. und 4.) haben verschiedene Theologen in »Teutschen Landen« die *Einfältige Antwort* verfasst. Gestützt auf zwei Widmungsexemplare, hat Othmar Perler die Schrift jedoch dem Berner Dekan Abraham Musculus zugeschrieben.<sup>117</sup> Die *Einfältige Antwort* erschien mit zwei abweichenden Titelblättern, eines in Schwarzdruck und das andere in Schwarz-Rotdruck. Die Ausgabe mit dem zweifarbigem Titelblatt enthält nicht nur den Text von Musculus, sondern auch die genannte Schrift von Pineton. Die beiden unfirmierten Drucke stammen aus der Strassburger Offizin Jobin, wie das bereits erwähnte Zierstück am Schluss der einen Auflage (VD 16 ZV 15497) und die in beiden Drucken verwendeten Titelleinfassungen (wie in VD 16 F 1156) erkennen lassen. Die Jesuiten reagierten mit einer gedruckten Verteidigungsschrift von Peter Hansonius auf die *Einfältige Antwort*.<sup>118</sup> Auch Sebastian Werro bereitete eine umfangreiche Replik vor. Da der Freiburger Rat jedoch keine Druckbewilligung erteilte, ist sie nur handschriftlich und zwar in vier verschiedenen Fassungen überliefert.<sup>119</sup>

5. Christian Amport: Ad Sebatsiani Verronis, quæstionis de Verbo Dei responsiones analyticæ. Genf: Eustache Vignon, 1586. – GLN 3156

Der Berner Theologe Christian Amport verfasste bereits im Herbst 1585 eine Widerlegung der jesuitischen Angriffe, die jedoch erst im August des folgenden Jahres mit einer Widmungsvorrede von Théodore de Bèze in der Genfer Offizin von Vignon gedruckt wurde. Vielleicht weil die Fünf Orte kaum eine Möglichkeit hatten, in Genf zu intervenieren, erschien Amports

<sup>116</sup> EA 4/2, 886.

<sup>117</sup> Perler, Werro, 110.

<sup>118</sup> Peter Hansonius, Offenbarung der neuw erschröcklichen unnd Teuflischen Landlügen, so dises 1586. Jahrs wider die Societet Iesu im Reich und andern Landen hin und wider außgesprengt worden, Freiburg i.Ue.: Abraham Gemperlin, 1586. VD 16 ZV 7339; Bosson, Atelier, Nr. 6.

<sup>119</sup> Perler, Werro, 111f.

Widerlegung als einzige protestantische Schrift dieser literarischen Fehde nicht anonym und mit Impressum.

6. [Abraham Musculus:] Bestendiger Gegenbericht Auff etliche in der Siben Papistischen Orten der Eydgnoßschaft / newlich fürbrachten Antwort eingeführte Glaubens Articul / welche sie gegen der Vier Euangelischen Stätt wolmeynenden Fürtrag / kurtz vor jhrer Lucernischen zusammen Bündnuß / weitläuffig stellen und öffentlich außbringen lassen. [Strassburg: Bernhard Jobin], 1588. – VD 16 B 2284

Nachdem die Antwort der katholischen Orte zusammen mit dem Fürtrag der Evangelischen und dem »Goldenen Bund« 1588 in München gedruckt war, erschien eine anonyme Gegendarstellung aus reformierter Sicht. Die Schrift will die Antwort der sieben katholischen Orte widerlegen. Als Verfasser wird Abraham Musculus vermutet, dem auch die *Einfältige Antwort* zugeschrieben wird. Der unfirmierte Druck kann aufgrund des am Schluss der Vorrede verwendeten Zierstücks (wie in VD 16 E 863) Bernhard Jobin zugeordnet werden, während das Emblem auf dem Titelblatt nicht als Druckermarke dieser Offizin bekannt ist. Der *Gegenbericht* von Musculus wurde 1658 nach dem ersten Villmergerkrieg anlässlich des dritten Landfriedens nachgedruckt (VD 17 23:309746N) und soll in Luzern öffentlich verbrannt worden sein.<sup>120</sup>

#### 4. Beobachtungen zur Zensur in den katholischen Orten

Die von den katholischen Obrigkeiteneen geübte Bücherzensur ist eine Folge ihrer Papsttreue. Weil es in der Eidgenossenschaft im untersuchten Zeitraum nur drei katholische Pressen gab, spielte die Vorzensur eine untergeordnete Rolle. Von desto grösserer Bedeutung war die Zensur im engeren Sinn, also das Verbot von häretischen Büchern. Die im Zuge der Badener Disputation verabschiedete Zensurordnung, welche unter anderem die Verbreitung reformatorischer Literatur untersagte, sollte in allen eidgenössischen Orten eingehalten werden. Die katholischen Obrigkeiteneen bemühten sich indessen schon früher, diesbezügliche Weisungen aus Rom sowohl in den eigenen Territorien, als auch in den gemeinsam verwalteten Untertanengebieten umzusetzen. Der Thurgauer Landvogt Niklaus

<sup>120</sup> Gottlieb Emanuel von Haller, Bibliothek der Schweizer-Geschichte, Bd. 5, Bern 1787, 205, Nr. 626.

Muheim von Uri liess anfangs 1524 die zahlreichen Evangelischen in seinem Verwaltungsgebiet warnen und empfahl den Tagsatzungsgesandten als weitere Massnahme, die lutherischen Bücher zu verbieten und zu beschlagnahmen.<sup>121</sup> Denselben Vorschlag machte sein Nachfolger Joseph Amberg von Schwyz am 18. Oktober 1525.<sup>122</sup> Offenbar hatte man im Anschluss daran tatsächlich Schriften konfisziert, denn an der Tagsatzung am 10. April 1526 wurde besprochen, was nun mit den beschlagnahmten Büchern geschehen soll.<sup>123</sup> Im Februar 1527 beschwerte sich die Zürcher Obrigkeit darüber, dass die übrigen regierenden Orte im Thurgau die politischen Rechte Zürichs ignoriert und eigenmächtig ein Bibelverbot erlassen hätten.<sup>124</sup> Zur gleichen Zeit verbot auch der Abt von St. Gallen in Waldkirch die protestantischen Bibeldrucke, was die Waldkirchner dazu bewog, in Zürich Unterstützung zu suchen.<sup>125</sup> Auch in anderen Untertanengebieten und unselbständigen Orten wurden ähnliche Bücherverbote durchgesetzt, wie die beschlossene öffentliche Verbrennung protestantischer Literatur 1528 in Bremgarten zeigt.<sup>126</sup>

Trotz dieser Massnahmen gab es in den katholischen Territorien auch nach dem zweiten Kappelerkrieg einen florierenden Markt verbotener beziehungsweise unzensierter Bücher, was die zuständigen Obrigkeiten regelmäßig intervenieren liess. Man fürchtete, dass die einfachen Leute durch protestantische Literatur verführt würden.<sup>127</sup> Nachdem in Unterwalden 1552 solche Schriften aufgetaucht waren, besprachen die Fünf Orte das Vorgehen für die nächste Tagsatzung.<sup>128</sup> Im Januar 1555 vereinbarten die katholischen Gesandten, Verkauf, Kauf und Lektüre von Büchern aus protestantischen Orten zu verbieten.<sup>129</sup> Sehr zum Missfallen der Obrigkeiten führten reisende Buchhändler dennoch solche Titel in ih-

<sup>121</sup> EA 4/1a, 373 f., v.

<sup>122</sup> EA 4/1a, 791.

<sup>123</sup> EA 4/1a, 876f., k.

<sup>124</sup> EA 4/1a, 1045 (»daß keiner das new noch alt testament und derglichen heiliger geschrift büecher haben, lesen noch davon reden ... sollen by hohen penen und straffen«).

<sup>125</sup> EA 4/1a, 1057.

<sup>126</sup> EA 4/1a, 1278, f.

<sup>127</sup> EA 4/2, 233, l.

<sup>128</sup> EA 4/1e, 642, d.

<sup>129</sup> EA 4/1e, 1126, s.

rem Sortiment. Im September 1555 wollten die katholischen Orte deshalb die Zensur wieder strenger beachten und einigten sich darauf, die Ware zu prüfen und diejenigen Buchhändler, die protestantische Schriften mit sich führten, zu verhaften und zu bestrafen.<sup>130</sup> Um den Buchmarkt besser zu überwachen, wurde im April 1561 vorgeschlagen, dass in den sieben katholischen Orten die Gelehrten mit der Zensur beauftragt werden sollen.<sup>131</sup> Im gleichen Jahr wurde der Buchhändler Hans Hablützel aus Aarau in Einsiedeln zu einer Geldbusse verurteilt, weil er evangelische Literatur mit sich führte. Der Scharfrichter verbrannte die beschlagnahmten Bücher, die einen geschätzten Wert von 20 Gulden hatten (Abb. 3).<sup>132</sup> Ähnlich erging es dem Buchhändler Peter Erp aus dem Allgäu. Er wurde 1578 in Luzern verhaftet, da er Schmähschriften verkaufen wollte. Man stellte ihn zur Strafe an den Pranger, während seine Bücher verbrannt wurden.<sup>133</sup>

Wiederholt klagten die Papsltreuen über den Verkauf evangelischer Schmähschriften auf dem Zurzacher Markt (1546, 1555, 1603, 1604, 1605).<sup>134</sup> Zurzach gehörte zur Grafschaft Baden, die von den katholischen und evangelischen Orten gemeinsam verwaltet wurde. Die Rechtslage in den Gemeinen Herrschaften war offenbar nicht immer klar, denn 1560 wollten die Fünf Orte abklären, ob der Verkauf protestantischer Literatur in Baden im Rahmen des zweiten Landfriedens erlaubt sei oder nicht.<sup>135</sup> 1604 drohten die katholischen Orte mit der Bestrafung derjenigen Buchhändler, die auf den Märkten in den Gemeinen Herrschaften Schmähschriften verkaufen.<sup>136</sup> Damals verhaftete der Landvogt der Grafschaft Baden, Heinrich Pfyffer von Luzern, den Berner Buchdrucker Jean Lepreux in Zurzach.<sup>137</sup> Nachdem Lepreux im folgenden Jahr wieder Schmähschriften auf dem Zurzacher Markt feilgeboten hatte, besprachen die Gesandten der Fünf Orte das vorgesehene

<sup>130</sup> EA 4/1e, 1322, a.

<sup>131</sup> EA 4/2, 176, gg.

<sup>132</sup> Zürich ZB, Ms F 12, fol. 253r.

<sup>133</sup> EA 4/2, 659f., n. Vgl. hierzu Willy Brändly, Geschichte des Protestantismus in Stadt und Land Luzern, Luzern 1956, 128.

<sup>134</sup> EA 4/1e, 681, 711, 719; EA V/1, 701–703 und 744.

<sup>135</sup> EA 4/2, 137, e.

<sup>136</sup> EA V/1, 702f., q.

<sup>137</sup> EA V/1, 702f., q. Vgl. auch Müller, Geschichte, 7.

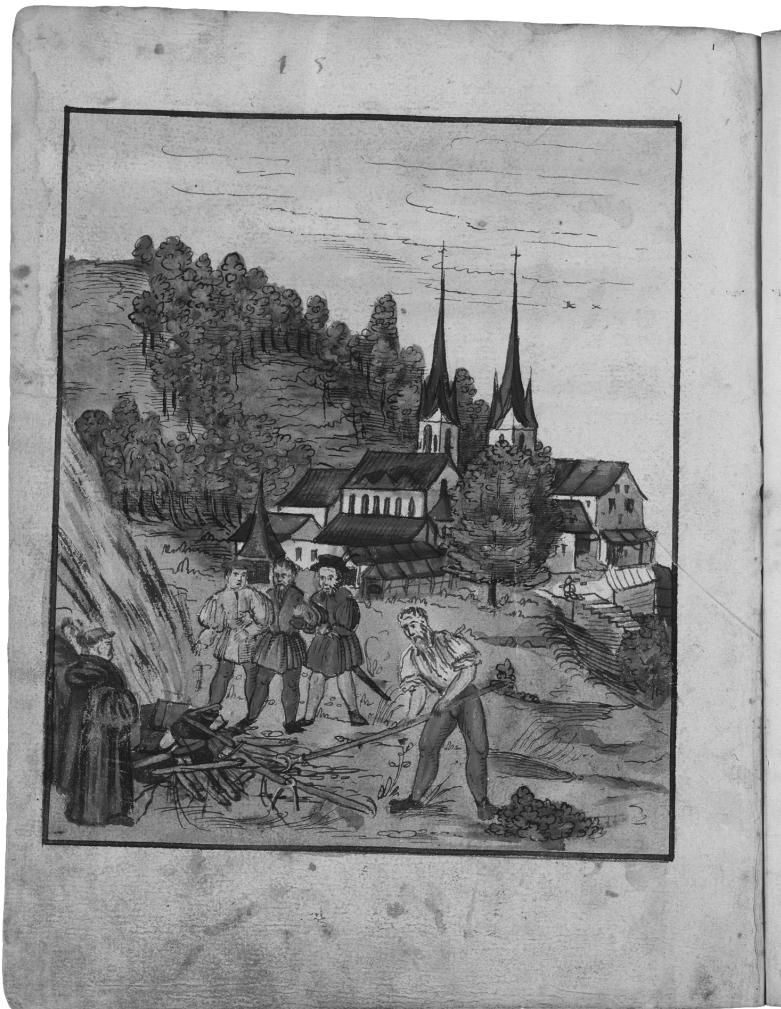


Abb. 3: Bücherverbrennung in Einsiedeln 1561. Kolorierte Federzeichnung in der Nachrichtensammlung von Johann Jakob Wick: Zentralbibliothek Zürich, Ms 12, 253v.

Urteil. Man einigte sich darauf, den Schuldigen zu begnadigen, obschon er sein Leben verwirkt hätte: Der Landvogt solle ihn an den Pranger stellen, ein Exemplar des verbotenen Druckes in seinen Händen verbrennen und anschliessend auspeitschen lassen.<sup>138</sup> Die Berner Obrigkeit konnte die »gnädige« Bestrafung seines Buchdruckers nicht verhindern. Vermutlich wollten die katholischen Orte 1605 erneut ein Verfahren, dieses Mal wegen einer auf dem Zurzacher Markt angeboten Zürcher Schmähschrift eröffnen.<sup>139</sup> Das *Corpus Delicti* war in diesem Fall das *Zweite Schottische Bekenntnis* in deutscher Übersetzung, das Johannes Wolf 1603 in Zürich ohne Impressum gedruckt hatte und das der Zürcher Buchhändler Hans Felix Haller 1605 in Zurzach verkaufte.<sup>140</sup>

Mittels Bücherzensur und anderen Massnahmen sollte jeder Ansatz einer evangelischen Bewegung im Keim ersticken werden. Beispiele dafür sind die Religionspolitik in den Gemeinen Herrschaften und die bereits erwähnte Verbrennung protestantischer Bibeln sowie die Ausweisung des evangelisch gesinnten Leutpriesters aus Zug im Jahr 1556. Auch im Luzerner Gebiet wurden protestantische Bibelausgaben benutzt. 1562 wurde bekannt, dass die Geistlichen in Altishofen, Uffikon und Willisau solche Bibeldrucke besitzen. Drei Jahre später stand ein Einwohner von Rickenbach wegen einer Bibel vor Gericht in Luzern.<sup>141</sup> Natürlich war es unmöglich, den Buchbesitz und die Lektüre der Untertanen konsequent zu überwachen. Systematische Kontrollen gab es höchstens, wenn die Oberen die Geistlichen visitierten. 1579 zeigte der päpstliche Nuntius Giovanni Francesco Bonomi dem Luzerner Rat an, dass bei verschiedenen Luzerner Geistlichen ketzerische Bücher gefunden worden seien.<sup>142</sup>

<sup>138</sup> EA V/1, 744, b. Vgl. hierzu Müller, Geschichte, 8.

<sup>139</sup> EA V/1, 766.

<sup>140</sup> Gemeine Bekanntnuß daß wahren Glaubens und der Christlichen Religion / nach dem einigen Wort Gottes Heyliger Prophetischer und Apostolischer Schriftt, [Zürich: Johannes Wolf], 1603 (VD 17 12:124142E). Vgl. die zeitgenössische anonyme Darstellung zu diesem Fall in der Simmler-Sammlung: Zürich ZB, Ms S 133, Nr. 100. Vgl. die Edition der *Confessio Scotica posterior* in: Reformierte Bekenntnisschriften, Bd. 3/1 (1570–1599), Neukirchen-Vluyn 2012, 185–228.

<sup>141</sup> Brändly, Geschichte, 122.

<sup>142</sup> Brändly, Geschichte, 128; Helvetia: Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 8, Aarau 1833, 68.

Die Nuntiatur in Luzern förderte die Katholische Reform und stärkte die Verbindung zwischen den lokalen Kirchen und dem Apostolischen Stuhl. In diesem Sinne erhielten die eidgenössischen Gesandten der Fünf Orte 1597 vom damaligen Nuntius ein Verzeichnis verbotener Bücher.<sup>143</sup> Hinter der Schaffung der Nuntiatur und der Katholischen Reform in der Schweiz stand der Mailänder Erzbischof und *Protector Helvetiae* Karl Borromäus, der auch die konfessionelle Säuberung des Misox und des Calancatales im November 1583 leitete. Seit Jahren lebten dort Protestantenten, zeitweise durch zwei evangelische Pfarrer seelsorgerlich betreut. Allein in der Gemeinde Calanca soll es 50 evangelische Familien gegeben haben. Ende November 1583 wurden in Rovoredo unter dem Vorsitz des »Heiligen« Borromäus 108 Personen wegen Hexerei angeklagt, zehn von ihnen wurden verurteilt und auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Auch zahlreiche ketzerische Bücher wurden dem Feuer übergeben, während der angeklagte Propst Domenico Quattrini zu einer langjährigen Gefängnisstrafe begnadigt wurde.<sup>144</sup> Die römische Inquisition unterstützte diese gegenreformatorische Aktion unter anderem damit, dass sie Pietro Giovanni Stoppani, dem papsttreuen Nachfolger Quattrinis, in Anerkennung seiner Verdienste um den katholischen Glauben in den Drei Bünden einen namhaften Geldbetrag zukommen liess.<sup>145</sup> Rom versuchte die Zensur in den eidgenössischen und zugewandten Orten indessen nicht erst nach Abschluss des Tridentiums zu beeinflussen. Schon 1561 forderte die päpstlich-spanische Gesandtschaft von Bernardino Bianchi und Giovanni Angelo Riccio von den Drei Bünden, die protestantische Druckerei in Puschlav zu schliessen und die Bücher aus dieser Offizin zu beschlagnahmen.<sup>146</sup>

<sup>143</sup> EA V/1, 430.

<sup>144</sup> Martin Bundi, Gewissensfreiheit und Inquisition im rätischen Alpenraum: Demokratischer Staat und Gewissensfreiheit. Von der Proklamation der »Religionsfreiheit« zu den Glaubens- und Hexenverfolgungen im Freistaat der Drei Bünde (16. Jahrhundert), Bern 2003, 135–156; Carl Camenisch, Carlo Borromeo und die Gegenreformation im Veltlin: Mit besonderer Berücksichtigung der Landesschule in Sondrio, Chur 1901, 129–137; Albert Frigg, Die Gegenreformation, Chur 1986 (Bündner Kirchengeschichte, Teil 3), 22–28.

<sup>145</sup> Germano Maifreda, The Business of the Roman Inquisition in the Early Modern Era, übers. von Loretta Valtz Mannucci, London 2017, 64.

<sup>146</sup> Zürich StA, A 248.1. Zur Offizin von DolFINO Landolfi vgl. HLS, Bd. 7, 600f. Vgl. auch den Beitrag von Jan-Andrea Bernhard in diesem Band.

Seit Ende des 16. Jahrhunderts wurden zudem katholische Bibliotheken von häretischen und der Häresie verdächtigen Büchern gereinigt. Ohne die strengen Zensurbestimmungen des Trierer Konzils im Detail einzuhalten, durchsuchten katholische Gelehrte die Bibliotheken nach ketzerischen und anstössigen Büchern. Zum Beispiel führte der Jesuitenpater Julius Priscianensis 1598 und 1599 die Bibliotheksreinigung im Kloster St. Gallen durch, indem er und sein Assistent die protestantischen Autorennamen auf den Titelseiten ausradierten, verdächtige Texte und Textstellen entfernten oder durstrichen, meistens aber einfach Warnungen für den Leser im Buch notierten. Betroffen waren nicht nur Titel protestantischer Autoren, darunter auch harmlose wie die Pflanzenkunde von Leonhard Fuchs (*De historia stirpium commentarii insignes*), sondern auch Werke antiker und katholischer Autoren.<sup>147</sup>

Zensurmassnahmen gab es auch in der Stadt Locarno, das zu den ennetbirgischen Vogteien gehörte und wo eine starke evangelische Minoritätsgemeinde bestand. 1552 fassten die eidgenössischen Gesandten den Mehrheitsbeschluss, die Werke von Pietro Paolo Vergerio und andere evangelische Literatur in Locarno zu beschlagnahmen.<sup>148</sup> Am 13. Juli des folgenden Jahres wurde der Beschluss erneuert: Wer innert zehn Tagen die verbotenen Bücher dem Landvogt nicht abgabe, müsse mit einer harten Bestrafung an Leib und Gut rechnen.<sup>149</sup> Diese Bücherzensur stand in Zusammenhang mit der Vertreibung der Evangelischen aus Locarno. Die Tagessatzung entschied 1554 gegen den Widerstand Zürichs, dass Locarno eine katholische Stadt bleibe, während den evangelischen Einwohnern nur das Recht auf Auswanderung zugestanden wurde. Noch im Jahr 1578 fand man im Haus des Apothekers Francesco Barnaba neben vielen katholischen Titeln und Laienbüchern »seltamer Fantasien« auch evangelische Literatur, nämlich sechs Bände von Heinrich Bullinger, Peter Martyr Vermigli und Rudolph Gwalther. Da der Apotheker in Locarno die verbotenen und ver-

<sup>147</sup> Karl Schmuki, Spuren jesuitischer Zensurmassnahmen im Kloster St. Gallen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 117 (1999), 179–206. Die Seiten 195 bis 206 enthalten eine Liste von 29 zensierte, exemplarspezifisch beschriebenen Titeln aus der Stiftsbibliothek St. Gallen.

<sup>148</sup> EA 4/1e, 691, g.

<sup>149</sup> EA 4/1e, 808f., h.

staubten Bücher vor langer Zeit aus Zürich erhalten und in den vergangenen zwei Jahren nicht gelesen hatte, an seiner theologischen Orientierung sonst jedoch keine Zweifel bestanden, wurde er nur mit einer Geldbusse von 25 Kronen bestraft. Ausserdem verbrannte der Landschreiber die beschlagnahmten Bücher.<sup>150</sup>

Die Fünf Orte beeinflussten auch die Religionspolitik im Wallis, wo protestantische Drucke eine reformatorische Bewegung in Gang gesetzt hatten. 1539 wurden im Wallis die Bücher des Berner Buchhändlers Hans Hippocras beschlagnahmt.<sup>151</sup> Als die Obwaldner 1555 einen Büchertransport von Zürich ins Wallis entdeckten, intervenierten sie und erinnerten die Walliser Obrigkeit an ihre Pflicht, den alten Glauben zu beschützen.<sup>152</sup> Tatsächlich wurden in der Folge im Zehntbezirk Goms protestantische Bücher verbrannt.<sup>153</sup> Nach dem Visper Abschied 1604 wurde es für die Reformierten im Wallis zunehmend schwieriger.<sup>154</sup>

#### 5. Bücherzensur in den evangelischen Orten nach 1531

Die Bücherzensur in den Städten Zürich, Basel und Bern war kein Kampfmittel der reformierten Theologen, sondern eine Massnahme der Politik und beschränkte sich im Wesentlichen, anders als in den katholischen Territorien, auf die Zensur der zum Druck bestimmten Schriften. Da durch die Vorzensur hauptsächlich Aussenkonflikte vermieden und der Frieden im Innern erhalten werden sollten, bestimmten weniger die kirchlichen, sondern mehr die weltlichen Obrigkeiten die Zensur und gestalten die Zensurpraxis in ihrem Sinn. Wichtig ist dabei die Feststellung, dass es nirgends eine Zensurbehörde gab, sondern immer nur Kommissionen. Das heißt, die Staatsmänner, Beamten und Gelehrten beziehungsweise Theologen übten ihre Zensorentätigkeit stets nebenamtlich aus.

<sup>150</sup> EA 4/2, 1281, Nr. 408.

<sup>151</sup> Fluri, Mathias, 251

<sup>152</sup> EA 4/1e, 1322, a.

<sup>153</sup> EA 4/2, 3, e.

<sup>154</sup> Caroline Schnyder, *Reformation und Demokratie im Wallis (1524–1613)*, Mainz 2002 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 191).

Das erklärt zu einem Teil die eher willkürliche Zensurpraxis. In Bern bestand die 1539 eingesetzte Zensurkommission aus dem Stadtpfarrer, dem Venner, einem Ratsvertreter und dem Seckelschreiber. Vermutlich löste sich die Kommission mit der Zeit auf, denn die Zensur wurde später durch die Schulherren und die Stadtgeistlichen ausgeübt. Gelegentlich beauftragte der Rat auch den Stadtschreiber damit.<sup>155</sup>

Ausländische und eidgenössische Interventionen veranlassten den Basler Rat 1558, eine neue Zensurverordnung zu verabschieden, um politische Schwierigkeiten in Zukunft besser vermeiden zu können. Neu setzte sich die Zensurkommission in Basel nicht mehr aus Ratsherren und Beamten, sondern aus dem Rektor der Universität und den Dekanen der vier Fakultäten zusammen. Die Buchdrucker sollten unter Androhung einer hohen Busse jede Schrift dem Rektor vorlegen, welcher sie je nach Fachgebiet dem zuständigen Dekan weiterleiten musste, während die Oberaufsicht beim Rat blieb. Für Korrektoren bestand eine Anzeigepflicht, wenn sie auf Texte stiessen, die dem Ansehen einer Regierung schadeten. Andere inhaltliche Kriterien kennt die Zensurverordnung von 1558 nicht. Neu wurden die Zensoren für ihre Arbeit entlöhnt. Die Zensurkommission in alter Zusammensetzung war auf das fachliche Urteil der Gelehrten angewiesen, um das Druckgesuch bewilligen oder ablehnen zu können. Die Übertragung der Vorzensur an die Universität sollte wahrscheinlich den Ablauf beschleunigen, da gelegentlich Verzögerungen vorgekommen waren. Ausser Arbeitsüberlastung der Zensoren waren vor und nach 1558 nicht selten auch Loyalitätskonflikte für verschleppte Anträge verantwortlich, da die Zensoren die befreundeten Autoren nicht vor den Kopf stossen wollten oder andere soziale Beziehungen einen Entscheid erschwerten. Auch Antipathien werden eine Rolle gespielt haben. Strafen waren nur für Drucker, nicht aber für Autoren vorgesehen.<sup>156</sup> Dennoch wurden zuweilen auch Verfasser und Übersetzer belangt. 1563 mussten sich sowohl der Drucker Pietro Perna, der Bernardino Ochinos Dialoge<sup>157</sup> gedruckt hatte, als auch der Über-

<sup>155</sup> Müller, Geschichte, 82–85.

<sup>156</sup> Carl Roth, Die Bücherzensur im alten Basel, in: *Zentralblatt für Bibliothekswesen* 31 (1914), 62–64.

<sup>157</sup> Bernardini Ochini Senensis Dialogi XXX, Basel: Pietro Perna, 1563 (VD 16 O 200).

setzer Sebastian Castellio vor dem Rat verantworten. Die Schrift galt als anstössig, weil der Autor darin die Monogamie nicht eindeutig befürwortete. Perna legte die italienische Handschrift dem Prorektor der Universität vor, der sie an Celio Secundo Curione weiterleitete, welcher sie wiederum dem Drucker zurückgab. Castellio wurde vorgeworfen, die lateinische Übersetzung nicht der Zensur eingereicht zu haben.<sup>158</sup> Ein Schulterspruch gab es nicht, da Castellio im selben Jahr verstarb.

Ein anderes Beispiel ist die Suspendierung des Logikprofessors Nicolaus Stupanus 1581, nachdem er für eine Neuauflage von Machiavellis *Il Principe*<sup>159</sup> eine Widmungsvorrede an den Basler Fürstbischof beigesteuert hatte. Angeblich soll die Vorrede in einer zensierten und einer unzensierten Version gedruckt worden sein, was eine Intervention Zürichs auslöste. 1583 durfte Stupanus auf seinen Lehrstuhl zurückkehren.<sup>160</sup> Viel häufiger als die Autoren kamen indessen die Drucker vor Gericht. Johannes Oporinus zum Beispiel war fünf Mal wegen Verletzung der Zensurverordnung angeklagt und musste zwei Mal ins Gefängnis, erhielt jedoch nie eine Geldbusse.<sup>161</sup>

Die Zensurpraxis entsprach nicht immer der Norm. Alban Lüber stellte unter anderem fest, dass in Basel noch weitere Behörden in Erscheinung traten. Neben den manchmal erwähnten Siebnern, eine Art Untersuchungsrichter, und Deputaten, die im Auftrag des Rates das Kirchenwesen und die Universität beaufsichtigten, war in den meisten aktenkundigen Fällen der Kleine Rat als Zensurstanz involviert. Dabei scheinen oft die engeren Gremien des Kleinen Rates, nämlich die Dreizehnerherren und die vier Häupter, die Geschäfte geführt zu haben, teilweise unterstützt von den namentlich genannten Stadtconsulenten Bonifatius und Basilius Amerbach. Die Kirche war durch den Dekan der theologischen Fakultät in der Zensurkommission vertreten und je nach dem auch durch den amtierenden Rektor wie das mit Simon Sulzer und Johann Jakob Grynäus, nacheinander Vorsteher der Basler Kirche, der Fall war.<sup>162</sup> Die Vorzensur erfolgte anscheinend oft informell, indem

<sup>158</sup> Lüber, Studien, 39f.

<sup>159</sup> Vgl. VD 16 M 10 und ZV 10216.

<sup>160</sup> Lüber, Studien, 51–53

<sup>161</sup> Steinmann, Oporinus, 24.

<sup>162</sup> Lüber, Studien, 77–81.

der Drucker oder der Autor die Schrift statt dem Rektor einer anderen Autoritätsperson zeigte. Ausserdem ist mit einem nicht geringen Anteil an unzensierten Drucken zu rechnen, denn solange sich niemand beklagte, interessierte sich niemand dafür, ob ein Buch den Zensoren eingereicht worden ist oder nicht.<sup>163</sup> Dennoch zeigen die zahlreichen aktenkundigen Zensurfälle nach der Mitte des 16. Jahrhunderts, dass sich die Bücherzensur verschärft hat. Die Zensoren nahmen ihre Arbeit durchaus ernst. Als kurz nach Verabschiedung der neuen Basler Zensurverordnung Konrad Haller, der zeitweise im Dienst Christoph Froschauers stand, den Zürcher Katechismus in deutscher Sprache bei Jakob Kündig in Basel drucken wollte, erkundigten sich die Basler am 2. April 1558 bei der Zürcher Obrigkeit über die Einzelheiten des Druckauftrags. Da kein Zürcher Katechismus aus Kündigs Offizin überliefert ist, kam es vermutlich nicht zur Ausführung.<sup>164</sup>

Auch die Vorzensur in Zürich erlebte um die Mitte des 16. Jahrhunderts einen Wandel. Die Zusammensetzung der Zürcher Kommission änderte sich erstmals, als Huldrych Zwingli wegen Arbeitsüberlastung ausschied und der jeweils nicht regierende Bürgermeister sein Amt übernahm.<sup>165</sup> Wie sich die Zensurkommission in den zwei Jahrzehnten nach 1531 zusammensetzte und wie sie arbeitete, ist weitgehend unbekannt. 1543 waren die beiden Kleinstädtische Itelhans Thumysen und Felix Peyer sowie der Unterschreiber mit der Zensur beauftragt, während Heinrich Bullinger als Gutachter beigezogen wurde.<sup>166</sup> Der Rat musste am 25. Januar 1546 feststellen, dass viele Bücher ohne die obligatorische Vorzensur gedruckt wurden. Im Rahmen einer Nachzensur liess er damals zwei Schriften der Offizin von Augustin Fries beschlagnahmen und nahm die Angelegenheit zum Anlass, den Druckern die geltenden Zensurvorschriften einzuschärfen. Als Zensoren amtierten der nicht regierende Bürgermeister<sup>167</sup>, Meister Kambl<sup>168</sup>, Heinrich Bullinger und der Stadtschreiber.<sup>169</sup> Bullinger kam ein Jahr später in

<sup>163</sup> Steinmann, Oporinus, 24.

<sup>164</sup> Zürich StA, A 240.1.

<sup>165</sup> Leemann-Van Elck, Offizin Froschauer, 43.

<sup>166</sup> Bächtold, Bullinger, 95, Anm. 43

<sup>167</sup> Zu diesem Zeitpunkt Johannes Haab (1503–1561).

<sup>168</sup> Vielleicht Ulrich Kambl (um 1480–1547), von 1513 bis 1547 als Zunftmeister im Kleinen Rat, vgl. HLS, Bd. 7, 56.

grosse Bedrängnis, weil er die Veröffentlichung von Gwalther's Antichrist-Predigten bewilligt und dadurch zu einer aussenpolitischen Krise beigetragen hatte. Gegenüber Oswald Myconius erwähnte er, dass er der Bücherzensur vorstehe.<sup>170</sup> Es ist nicht auszuschliessen, dass der Zürcher Antistes bereits 1547 im Zuge dieser Affäre von seinem Zensorenamt freigestellt wurde. Jedenfalls setzte sich die Kommission vor der Neuregelung im Sommer 1553 aus dem jeweils nicht regierenden Bürgermeister und einigen Räten zusammen, während von einem Vertreter der Kirche nicht mehr die Rede ist.<sup>171</sup> Als der Rat am 16. Juli 1553 eine neue Zensurverordnung verabschiedete, bestellte er auch eine neue Zensurkommission, bestehend aus einem Stadtgeistlichen, einem Vertreter des Kleinen und einem des Grossen Rates: Pfarrer Johannes Wolf, Kleinrat Felix Peyer, der bereits 1543 Zensor war, und Grossrat Melchior Wirz.<sup>172</sup> Die Zürcher Zensoren wurden anschliessend von 1560 bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts mit Namen verzeichnet:

1. Vertreter der Gelehrten

- Johannes Wolf (1521–1572), 1551 Pfarrer am Fraumünster, 1563 Professor des Neuen Testaments  
Josias Simmler (1530–1576), 1562 Professor des Alten Testaments  
Ludwig Lavater (1527–1586), 1550 Archidiakon am Grossmünster, 1585 Antistes  
Burkhart Leemann (1531–1613), 1560 Hebräischprofessor, 1584 Pfarrer am Fraumünster, 1592 Antistes  
Heinrich Ulrich<sup>173</sup>  
Felix Trüb (1543–1594), 1571 Diakon am Grossmünster und Hebräischprofessor

<sup>169</sup> Zürich StA, B VI 257, fol. 41v (Ratsbeschluss vom 25. Januar 1546). Bei den beschlagnahmten Schriften handelte es sich um ein päpstliches Vaterunser und »etwas Spruchs von Hertzog Heinrich von Brunschwig unnd seiner Anhengeren wegen«, vgl. Paul Leemann-Van Elck, Zürcher Drucker um die Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Bibliothek des Schweizer Bibliophilen 2/10 (1937), 16.

<sup>170</sup> HBBW 19, Nr. 2827, 367, freundlicher Hinweis von Reinhard Bodenmann. Vgl. auch Bächtold, Bullinger vor dem Rat, 94.

<sup>171</sup> Zürich StA, B III 7, fol. 398v.

<sup>172</sup> Zürich StA, B III 7, fol. 398v.

<sup>173</sup> Vielleicht verschrieben für Jakob Ulrich (1538–1605), ab 1576 Professor der Philosophie. Der Griechischprofessor Heinrich Ulrich (1575–1630) passt nicht in die zeitliche Reihenfolge. Sollte doch Heinrich Ulrich gemeint sein, müsste die Abfolge korrigiert werden.

Hans Kaspar Waser (1565–1625), 1596 Diakon am Grossmünster und 1598 zusätzlich Hebräischprofessor, 1607 Griechischprofessor, 1611 Professor des Neuen Testaments

Jost von Kusen (1570–1630), 1612 Professor der Logik und Rhetorik

Johann Rudolf Stucki (1596–1660), 1630 Professor des Hebräischen und der Logik

## 2. Vertreter des Kleinen Rats

Felix Peyer (gest. 1562), seit 1542 im Kleinen Rat

Bernhard Sprüngli (gest. 1568), seit 1548 im Kleinen Rat, 1559 Seckelmeister

Jakob Haab (1523–1627), 1572 bis 1600 im Kleinen Rat

Hans Rudolf Rahn (1560–1627), 1587 Zensor, 1588 bis 1607 im Kleinen Rat, anschliessend Bürgermeister

Conrad Grebel (1561–1626), seit 1597 im Kleinen Rat

Hans Hartmann Escher (1567–1623), 1613/14 im Kleinen Rat

Gerold Escher (1571–1637), 1630 bis 1636 im Kleinen Rat

Hans Ludwig Schneeberger (1594–1658), 1624 bis 1657 im Kleinen Rat

## 3. Vertreter des Grossen Rats

Georg Grebel, Hans Heinrich Schmid, Hans Balthasar Meiss, Gerold Edlibach<sup>174</sup>, Hans Bräm, Hans Heinrich Rahn, Salomon Hirzel, Hans Heinrich Müller

Diese Zensorenliste findet sich in der am 19. Juni 1560 bestätigten neuen Zensurverordnung von 1553. Sie war über hundert Jahre lang in Kraft und diente der Stadt Konstanz 1588 als Vorbild für eine eigene Druckerordnung.<sup>175</sup> Ihrer Bedeutung rechtfertigt die nachfolgende Wiedergabe im Wortlaut:

»Kurtzer uszug uß den vorgemachten Ordnungen über den Truck, was die verordneten herren handlen sollen, mit etwas verbesserung.

Namlich das hinfüro dhei trucker weder durch sich selbs noch syns diener gantz und gar nüdtzyt jm truck sollen ußgaan lassen, es sige dann zuvor durch die dryg verordneten herren als

[...]<sup>176</sup> von gelerten

<sup>174</sup> Gerold Edlibach (1589–1657), Amtmann am Stampfenbach, im Grossen Rat. Der Eintrag gehört vielleicht in die Namenliste, in dem sonst nur Vertreter des Kleinen Rates aufgeführt sind. Würde man den Eintrag so lesen, entstünde zwischen Hans Hartmann Escher und Gerold Escher keine Lücke.

<sup>175</sup> Zürich StA, A 205.2, Nr. 168.

<sup>176</sup> Hier folgen jeweils die Namen der oben verzeichneten Zensoren.

[...] von kleinen Rēthen

[...] von großen Rethen

vlyßig und ordentlich besehen und geleßen. Und was innhalt der gelerten selbs erbieten, mitt heiliger Göttlicher gschrifft Nüwem und altem Testamente züberhalten und züberantworten syn wirt, das wellen myn herren menglichem zü nutz und gütем trucken laßen. Darjnn den vermelten verordneten one wyter fragen vollen gwalt geben ist.

Deßglych sollen die büchtrucker (usserthalb der Religion) auch kein bücher, lieder, laßbüchlj und gar nüdtzyt überall trucken, die gedachten dryg herren habind dann sölliches besehen und zütrucken vergundt und erloubt.

Sover aber denselben verordneten herren, es were jnn gloubens ald andern sachen, etwas beschwerlichs, es sige mitt schand und schmach geschrifften ald jnn anderweg, begegnete, daruß mynen herren oder den jren unrüw und nachteyl volgen möchte, sollen sy söllichs hinderrucks jnen nitt zetrucken bewilligen, sonnders dasselb abstellen oder je zü zyten einem Ersamen Rath anzeigen unnd dieselben ferer darjnn handlen laßen, wie die gelegenheit und notturfft erforderet.

| [400r] Unnd was je zü zyten für bücher zetrucken bewilget werden, soll ein jeder büchtrucker den verordneten drygen herren einem jeden alwegen ein büch eins jeden trucks für syn müg und arbeit zugeben schuldig syn und darumb abfertigen, dagegen zü des Herren, so etwas jnn truck gibt, gefallen staan, die dryg verordneten auch wie bißhar etwa beschehen, zübereren und sich danckbarlich züberzeigen.

Unnd ob jemandts, wer der were, on wüssen und befragen der genannten verordneten etwas trucken ließe, der selb und der Trucker sollen myner herren schweren straff und ungnad wartend syn.

Actum Mitwuch, 19ten Junij Anno Ix pr[aesen]tibus herr Burgermeister Müller und beid Reth.«

Der Verordnung legte fest, dass die Drucker alle Texte der Zensurkommission einreichen mussten und nichts ohne Approbation drucken durften. Theologische Schriften sollten auf der Grundlage der Heiligen Schrift überprüft werden. Wenn ein Text Schmähungen enthielt oder Zürich auf andere Weise in Schwierigkeiten gebracht hätte, sollte der Druckantrag entweder abgelehnt oder an den Rat weitergeleitet werden. Für die Zensoren war eine Entlohnung in Form eines Belegexemplars vorgesehen, während gleichzeitig empfohlen wurde, auch den Autoren etwas zu schenken. Solche Autorengaben können im Rahmen einer in der frühneuzeitlichen Gesellschaft tief verwurzelten Geschenkokonomie betrachtet werden.<sup>177</sup>

Wie in Basel waren auch in Zürich neben der Zensurkommission noch andere Behörden in die Bücherzensur involviert, vor allem der Rat selbst. Als der Schwyzer Landschreiber Balthasar Stapfer 1540 ein Schulbuch bei Christoph Froschauer in Zürich drucken lassen wollte, wandte er sich mit seinem Anliegen an den Rat.<sup>178</sup> Dieser lehnte das Gesuch jedoch aus unbekannten Gründen ab.<sup>179</sup> Ebenso fragte der Drucker Hans Rudolf Wyssenbach 1596 nicht nur den amtierenden Zensor Hans Rudolf Rahn, sondern mit ihm auch die beiden Bürgermeister um die Druckerlaubnis für eine Predigt des Pfarrers Johann Jakob Baumann.<sup>180</sup> Obschon er anschliessend die Schrift mit obrigkeitlicher Approbation druckte, wurde ein Verfahren gegen ihn eröffnet, das die beiden Seckelmeister und zwei Nachgänger führten. Wahrscheinlich ermittelten sie gegen Wyssenbach, weil er das Druckprivileg der Offizin Wolf verletzt hatte. Aus Rücksicht auf die familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten verurteilte die Obrigkeit den Drucker jedoch nicht zu einer Geldbusse, während sie dem Autor sogar fünf Gulden schenkte, da die gedruckte Predigt ihr gewidmet war.<sup>181</sup> Solche Autoren geschenke waren in der Zensurverordnung von 1553/1560 ja ausdrücklich empfohlen.

Johannes Wolf kaufte 1591 die Einrichtung der ehemaligen Offizin Froschauer und erhielt 1595 ein exklusives Druckprivileg.<sup>182</sup> Während Wyssenbach den Standpunkt vertrat, dass er die Presse von seinem Vater schon vor Wolfs Monopol geerbt habe und der Buchdruck eine freie Kunst sei, war sein Konkurrent der Meinung, dass die Obrigkeit das Privileg durchsetzen und die Intrige des Theologen Johann Jakob Fries unterbinden solle. Fries, der sich neben seiner Theologieprofessur der bibliothekarischen und biblio-

<sup>177</sup> Christian Scheidegger, Buchgeschenke, Patronage und protestantische Allianzen: Die Stadtbibliothek Zürich und ihre Donatoren im 17. Jahrhundert, in: *Zwingiana* 44 (2017), 463–499.

<sup>178</sup> Zürich StA, A 253.1, Nr. 226 (Balthasar Stapfer an den Zürcher Rat, 17. Dezember 1540).

<sup>179</sup> Zürich StA, A 253.1, Nr. 227 (Balthasar Stapfer an den Zürcher Rat, 19. Januar 1541).

<sup>180</sup> Johann Jakob Baumann, Von der Christen Sabbat ein Predig auss dem heiligen Propheten Jeremia am 17. cap., Zürich: Wyssenbach, 1596 (VD 16 B 882).

<sup>181</sup> Zürich StA, E I 23.1, Nr. 5.

<sup>182</sup> Paul Leemann-Van Elck, Die zürcherische Offizin Wolf 1591–1626, in: Schweizer Graphischer Zentralanzeiger 50/6 (1944), 1.

graphischen Arbeit widmete, plante 1597 eine erweiterte Neuauflage der *Bibliotheca universalis*<sup>183</sup>, wobei er sich anscheinend am Ausbau der kleinen Offizin Wyssenbach beteiligen wollte. Die Zensoren liessen das Druckgesuch von der Bildungskommission (»Verordneten zü der leer und den Schülern«) begutachten, welche die Drucklegung des Werks empfahl (»wurde vilen geleerten lüten darmit hochlich gedienet syn«). Der Rat bestätigte am 31. Oktober und am 28. November 1597 das exklusive Druckprivileg Wolfs und gestatte Wyssenbach nur den Druck von Liedern und Spielkarten. Im ersten Ratsbeschluss hiess es noch, dass Wyssenbach in Absprache mit Wolf auch anderes drucken dürfe, sofern es die Zensoren zulassen. Gleichzeitig sollten die Zensoren Fries mitteilen, sich mehr mit theologischen Studien als mit »fantastische[n] sachen« zu beschäftigen. Die geplante Neuauflage der *Bibliotheca universalis* wurde in der Folge nicht gedruckt. Die vierzehn (!) namentlich genannten Zensoren gehörten mit Ausnahme von Hans Rudolf Rahn und Burkhard Leemann nicht der ordentlichen Zensurkommission an. Das Ziel der Zensurmassnahme war es, in der Stadt für Frieden und Ordnung zu sorgen, wobei in diesem Fall die Bücherzensur wirtschaftliche Aspekte beinhaltete und dement sprechend die beiden Seckelmeister involviert waren.<sup>184</sup>

Hans Rudolf Wyssenbach war 1599 erneut angeklagt, weil er eine Schrift unzensiert gedruckt hatte und weil eine zweite dem Rat suspekt vorkam. Bei der unzensierten Schrift handelte es sich um ein ursprünglich in Strassburg veröffentlichtes »Namenbüch«, das ein ausländischer Buchhändler bei Wyssenbach nachdrucken liess. An der Herstellung war auch Dekan Jakob Bindschedler beteiligt, da sich die Offizin in seinem Haus befand und die ganze Auflage an ihn ging. Laut seiner Aussage habe Wyssenbach den aus Basel stammenden Setzer Hans Heinrich Schmid eingestellt und zunächst einige Schlachtlieder gedruckt, nachdem Johannes Wolf an die Frankfurter Buchmesse gereist sei, ohne dem Druckergesellen einen Zehrpfennig zu hinterlassen. Anschliessend wurde das *Namenbuch* gedruckt, doch erst als ein Teil der Auflage schon beim Buchbinder

<sup>183</sup> Das heisst eine erweiterte Auflage der von Fries 1583 ergänzten Universalbibliographie Konrad Gessners: *Bibliotheca instituta et collecta*, Zürich: Froschauer, 1583 (VD 16 G 1705).

<sup>184</sup> Zürich StA, E I 23.1, Nrn. 6–10.

war, habe er festgestellt, »das söllisches nit recht, sonder unserer Religion zwider«. Deshalb habe er die ganze Auflage Konrad Grebel, der als Zensor in der oben zitierten Liste eingetragen ist, übergeben. Trotz Selbstzensur und seiner Beteuerung, nicht Wyssenbachs Verleger zu sein, wurde Bindschedler zu einer Geldbusse von 10 Pfund verurteilt. Für die Urteilseröffnung und das weitere Vorgehen waren die Zensoren Konrad Grebel und Hans Rudolf Rahn sowie drei weitere Vertreter der Obrigkeit zuständig.<sup>185</sup>

Die zweite Schrift *Vom Geschlecht der Brunen zu Zürich* stiess auf den Unwillen der Obrigkeit, obschon sie zensiert wurde.<sup>186</sup> Auftraggeber war der reiche Nürnberger Patrizier Paul Praun beziehungsweise der Zürcher Glasmaler Hans Jakob Sprüngli, der für Praun arbeitete. Sprüngli erkundigte sich beim Theologen Johann Jakob Fries über die Geschichte der Familie Brun, von welcher sein Dienstherr abzustammen glaubte. Fries rechnete von Anfang an mit dem Missfallen der Obrigkeit über einen solchen Druck, bestätigte aber gegenüber Sprüngli, dass es Quellen und von Heinrich Bullinger und Johannes Stumpf auch Darstellungen der Familien geschichte gebe. Die Beteiligten einigten sich darauf, eine Schrift in kleiner Auflage ganz zuhanden des Nürnberger Patriziers zu drucken. Fries, der von der Obrigkeit noch immer als Teilhaber der Offizin Wyssenbach verdächtigt wurde, gab den Text mit einem eigenen Vorwort heraus. Nachdem Wyssenbach den ersten Bogen gedruckt hatte, legte er diesen dem Zensor Hans Rudolf Rahn vor, welcher die Schrift als Privatdruck bewilligte. Ordnungsgemäss erhielten die Zensoren Hans Rudolf Rahn und Burkhard Leemann je ein Belegexemplar. Obschon der obrigkeitlichen Auflage scheinbar entsprochen und keine Exemplare verkauft oder verbreitet wurden, war die Schrift *Vom Geschlecht der Brunen* neben dem *Namenbuch* Gegenstand der Ermittlungen gegen Wyssenbach, Bindschedler und Fries. Möglicherweise hielt der Rat den geschichtlichen Inhalt für zu brisant, weil die Darstellung nicht mit der Sichtweise der Luzerner übereinstimmte. Es war nicht unüblich, dass die Ob-

<sup>185</sup> Zu diesem und zum folgenden Abschnitt vgl. Zürich StA, E I 23.1, Nrn. 11 und 15/16.

<sup>186</sup> Johann Jakob Fries (Hg.), *Vom Geschlecht der Brunen zu Zürich: sonderlich von dem ersten Burgermeister der Statt Zürich: ein History, sehr lustig unnd nutzlich zusehen*, Zürich: [Wyssenbach], 1599 (VD 16 F 3018).

rigkeiten Geschichtswerke einer strengen Zensur unterzogen.<sup>187</sup> Der Rat verzichtete schliesslich auf eine Geldbusse für Wyssenbach, nachdem der Drucker die ganze Untersuchungshaft im Wellenberg verbringen musste, während Johann Jakob Fries verwarnt und an seine Amtspflichten erinnert wurde. Er solle »sich der schlechten tractetlinen und der truckery « enthalten, wenn er seine Professur behalten wolle.

Die neue Zensurverordnung von 1553/1560 und die dokumentierten Zensurfälle der Jahre 1546 bis 1568 zeigen,<sup>188</sup> dass sich die Bücherzensur um die Mitte des 16. Jahrhunderts auch in Zürich verschärft hat. Dazu wesentlich beigetragen haben die eidgenössischen und ausländischen Interventionen. Die Zensurfälle der Jahre 1596 bis 1599 verraten darüber hinaus, dass am Ende des 16. Jahrhunderts die Bücherzensur von einer gewissen Ängstlichkeit geprägt war und die Buchproduktion mit dem Monopol der Offizin Wolf noch mehr einschränkte. Unverändert blieb das Ziel, mit Hilfe der Vorzensur den äusseren und inneren Frieden zu wahren.

## 6. Staatsräson contra Verkündigungsfreiheit

Das Bemühen, Aussenkonflikte zu vermeiden, ist bei vielen bekannten Zensurfällen erkennbar oder mindestens zu vermuten. Zum Beispiel wollte der Basler Rat offensichtlich Ärger vermeiden, als er 1550 dem spanischen Autor Francisco de Enzinas und dem beauftragten Drucker Augustin Fries die Druckbewilligung der geplanten spanischen Publikationen verweigerte, denn der Kaiser hatte gegen Enzinas einen Haftbefehl erlassen. Ähnlich verhielt es sich mit dem Druckgesuch des aus Dalmatien stammenden Hieronymus Spalatinus. Bei der italienischen Ausgabe von Gwalthers Antichrist dagegen griff der Rat erst ein, als der Druck fertig vorlag, und nahm dies zum Anlass, theologische Literatur in italieni-

<sup>187</sup> Moser, Dignität, 366f.

<sup>188</sup> Abgesehen von den im vorliegenden Beitrag erwähnten Fällen sind dies: 1559 Ablehnung des Talmuddrucks (siehe unten, Schluss), 1563 Ablehnung einer Schrift des Churer Pfarrers Johannes Fabricius (vgl. Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern, hg. von Traugot Schiess, Bd. 2, 467) und 1568 eine Schrift von Felix de Bourgac, die jedoch nicht in Zürich, sondern in Genf gedruckt wurde (vgl. GLN-5973 und EA, IV/1e, 409).

scher, französischer, englischer und spanischer Sprache für den Druck zu verbieten.<sup>189</sup> Anders als in Genf, das zu einem Zentrum für eine ausgedehnte Schriftenmission wurde, hinderte das Verbot die Flüchtlinge in Basel daran, die evangelische Lehre in ihren Heimatländern durch den Buchdruck zu verbreiten. Darum bat der italienische Reformator Pietro Paolo Vergerio im April 1550 vergeblich, drei im Druck befindliche Schriften freizugeben und ein neues Testament in slawischer und italienischer Sprache in Basel drucken zu dürfen.<sup>190</sup>

Vergerio war nicht der einzige protestantische Theologe, der mit der Zensur in Konflikt geriet. 1553 wollte Heinrich Bullinger den Katechismus und die 42 Artikel des englischen Reformators Thomas Cranmer in Zürich veröffentlichen, was zunächst nicht bewilligt wurde. Vermutlich wollte der Rat durch ein Druckverbot dem befürchteten Ärger mit den Fünf Orten aus dem Weg gehen. Dagegen argumentierte Bullinger, dass man zum Papsttum zurückkehren müsse, wenn man keinerlei Unwillen hervorrufen wolle. Der Zürcher Antistes sprach mit zwei Amtskollegen beim Rat vor, wo er einflammendes Plädoyer zugunsten der kirchlichen Verkündigungsfreiheit hielt: Man solle den Buchdruck ohne Einschränkungen für das christliche Bekenntnis nutzen (»So bittend wir, das ir unser gnedig herren den truck so vil er dient zür beckantnus Christi und zü förderung der warheit fry, unverstrickt lassind, da-mitt gott geeret und die warheit gefürderet werde«).<sup>191</sup> Der Rat erteilte darauf die verlangte Druckbewilligung. Wahrscheinlich einigte man sich auf einen Kompromiss, da die Schrift ohne die geplante deutsche Teiliübersetzung nur in Latein, also ausschliesslich für eine gelehrte Leserschaft erschien.<sup>192</sup>

<sup>189</sup> Carlos Gilly, Spanien und der Basler Buchdruck bis 1600: Ein Querschnitt durch die spanische Geistesgeschichte aus der Sicht einer europäischen Buchdruckerstadt, Basel und Frankfurt am Main 1985 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 151), 339f.; Lüber, Studien, 21; Martin Steinmann, Johannes Oporinus: Ein Basler Buchdrucker um die Mitte des 16. Jahrhunderts, Basel 1967 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 105), 84. Den Hinweis auf Gilly verdanke ich Urs B. Leu.

<sup>190</sup> Steinmann, Oporinus, 85, und Lüber, Studien, 22.

<sup>191</sup> Bächtold, Bullinger, 104–106 und 279–282 (Bullingers Fürtrag vor dem Rat, Juli 1553).

<sup>192</sup> Catechismus brevis christiana disciplinae summam continens, omnibus ludimastis autoritate Regia commendatus: huic catechismo adjuncti sunt articuli, de quibus in ultima Synodo Londinensi, anno Domini 1552 ad tollendam opinionum dissensio-

Möglicherweise wurde Bullinger 1556 erneut ein Opfer der Zürcher Zensur, jedenfalls laut einer von Oporinus berichteten Aussage des Bürgermeisters Johannes Haab.<sup>193</sup> Der Zürcher Antistes suchte damals einen Drucker für seinen Apokalypsekommentar, der im Zug einer Predigtreihe entstanden war.<sup>194</sup> Angesichts der politischen Entwicklungen besonders in Frankreich und England beschäftigte Bullinger sich mit der Frage, warum die Kirche Jesu verfolgt wird, während die Feinde des Evangeliums triumphieren. In der Johannesoffenbarung glaubte er Antworten gefunden zu haben. Christoph Froschauer in Zürich lehnte die Drucklegung von Bullingers Apokalypsekommentar aus politischen Gründen ab.<sup>195</sup> Die Absicht, den Kommentar stattdessen bei Apiarius in Bern zu veröffentlichen, scheiterte an der dortigen Zensur. Schliesslich begann im Frühling 1557 Johannes Oporinus in Basel mit dem Druck der umstrittenen Bibelauslegung. Als der Zürcher Bürgermeister bei einem Besuch in Basel zufällig davon erfuhr, äusserte er seine Verwunderung über die Zulassung. Oporinus hatte die Schrift indessen der Zensur nicht vorgelegt und musste dies nach diesem Zwischenfall nachholen, ohne je eine klare Approbation erhalten zu haben, weil sich die Verantwortlichen scheinbar fürchteten, den Zürcher Antistes vor den Kopf zu stossen. Das Buch erschien dennoch und erlebte eine eindrückliche Wirkungsgeschichte.<sup>196</sup>

Zwar gerieten reformierte Theologen gelegentlich mit der Zensur in Konflikt, doch sind keine Strafen gegen sie verhängt worden, solange das beanstandete Werk nicht von der offiziellen kirchlichen Verkündigung abwich. Zum Beispiel wurde Ulrich Zwingli, ein Sohn des Reformators und Diakon am Grossmünster in Zürich, im Januar 1556 bloss verwarnt, nachdem er Bernardino Ochinos Schrift über das Fegefeuer ins Deutsche übersetzt und ohne Vor-

nem et consensum vere religionis firmandum, inter Episcopos et alios eruditos atque pios viros convenerat regia similiter autoritate promulgati. Zürich: Andreas Gessner, 1553 (VD 16 C 1561). Zur deutschen Teilübersetzung vgl. *Bächtold*, Bullinger, 105.

<sup>193</sup> Steinmann, Oporinus, 89.

<sup>194</sup> Heinrich Bullinger, In Apocalypsim Iesu Christi, revelatam quidem per angelum Domini, visam vero vel exceptam atque conscriptam a Ioanne apostolo et evangelista, conciones centum, Basel: Johannes Oporin, 1557 (VD 16 B 9635).

<sup>195</sup> Vgl. den Beitrag von Urs B. Leu in diesem Band, S. 19.

<sup>196</sup> Steinmann, Oporinus, 89f., *Bächtold*, Bullinger, 110f., und Fritz Büsser, Heinrich Bullinger (1504–1575): Leben, Werk und Wirkung, Bd. 2, Zürich 2005, 239f.

zensur in den Druck gegeben hatte.<sup>197</sup> Weil sich die Zürcher Obrigkeit nicht auf neuen Ärger mit den Fünf Orten einlassen wollte, führte sie eine Nachzensur durch. Die Buchdrucker Andreas und Jakob Gessner wurden damit bestraft, dass sie alle Exemplare der Schrift zurückziehen und der Obrigkeit für die beschlossene Vernichtung abliefern mussten.<sup>198</sup>

Allgemein schwierig war die Situation für reformierte Autoren und ihre Drucker in Basel während der 1560er und 70er Jahren, als sich der Basler Rat an einer kirchlichen Einheit mit den Lutheranern orientierte. Was als friedliche Religionspolitik erscheinen mag, waren im Einzelnen häufig intolerante Eingriffe der Obrigkeit, denn Staats(kirchen)räson und Verkündigungsfreiheit liessen sich schlecht in Einklang bringen. 1561 erliess die Basler Obrigkeit vermutlich aus den genannten politischen Gründen ein Verkaufsverbot gegen drei reformierte Abendmahlsschriften<sup>199</sup>, welche die Zensur regulär bewilligt und Johannes Oporinus gedruckt hatte. Der betroffene Drucker reagierte mit grosser Entrüstung über das erfahrene Unrecht. Erst nachdem Zürich, Bern, Landgraf Philipp von Hessen und Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz in Basel zu Gunsten der Autoren interveniert hatten, wurden die verbotenen Bücher freigegeben.<sup>200</sup> Besorgt nahm man zwei Jahre später in der reformierten Schweiz zur Kenntnis, dass der Basler Rat eine Schrift von Hieronymus Zanchi, die Oporinus ohne Vorzensur zu drucken begonnen hatte, beschlagnahmen liess. Nach einer langen Beratung verzichtete der Rat zwar auf eine Bestrafung des Druckers, gab aber Zanchis Werk nicht frei.<sup>201</sup>

<sup>197</sup> Bernardino Ochino, *Dialogus: das ist ein Gespräch von dem Fägfheür, in welchem der Bäpstleren torectigen und falschen Gründ, das Fägfheür zeerhalten, widerlegt werden*, Zürich: Andreas und Jakob Gessner, 1555 (VD 16 O 204).

<sup>198</sup> Bächtold, Bullinger, 108f.

<sup>199</sup> Pierre Bouquin, *Examen libri quem D. Tilemannus Heshusius nuper scripsit, atque inscripsit De praesentia corporis Christi in Coena Domini*, Basel: Oporin, 1561 (VD 16 B 6836); Johannes Pincier, *Antidotum adversus Enthusiastarum, Metusiastarum et Synusiastarum cavillos et calumnias, in causa eucharistica*, Basel: Oporin, 1561 (VD 16 P 2783); Wolfgang Wissenburg, *Auszug etlicher sprüchen der alten Lehrern*, Basel: Oporin, 1561 (VD 16 W 1708).

<sup>200</sup> Steinmann, Oporinus, 100–102, und Lüber, Studien, 33f.

<sup>201</sup> Steinmann, Oporinus, 102–104.

Die Zensurmassnahmen gegen reformierte Autoren hörten in Basel nicht auf. Als 1565 Oporinus den Bibelkommentar des verstorbenen Berner Theologen Wolfgang Musculus druckte, verlangten die Zensoren die Entfernung verschiedener Abschnitte, die teilweise bereits gedruckt vorlagen. Sie duldeten keine Kritik an der Ubiquitätslehre, weil sie eine Verärgerung des lutherischen Theologen Johannes Brenz vermeiden wollten. Um sich den kostspieligen Neusatz der ganzen Lage zu ersparen, bat Oporinus den Sohn des bekannten Berner Theologen, die entstehende Lücke durch einen neuen Text auszufüllen. Nachdem dieser mit grosser Empörung auf den obrigkeitlichen Eingriff reagiert hatte, meinte der Basler Drucker, dass man die Autorität der Zensoren nicht ignorieren könne. Man müsse sich diesem neuen Papsttum beugen (»welches nüw Bapsthumb der tüfell auch geschissen und erdacht hatt«). Oporins Geschick ist es zu verdanken, dass der Bibelkommentar unverändert im Druck erschien und die Wünsche der Zensoren dennoch erfüllt wurden. Einige Exemplare wie dasjenige in der Forschungsbibliothek Gotha, vielleicht für den Buchmarkt in lutherischen Territorien bestimmt, enthalten nämlich die von der Zensur verlangten Korrekturen, während die anderen der handschriftlichen Vorlage und damit den Anforderungen der Erben entsprachen.<sup>202</sup>

1570 verbot die Obrigkeit sogar einen Nachdruck des Basler Bekenntnisses, weil es die zwinglianischen Glossen der früheren Ausgaben enthielt.<sup>203</sup> Der Buchhändler Josias von Mechel liess den glossierten Text auf seine Kosten wahrscheinlich bei Samuel Apiarius drucken und wurde deshalb verurteilt. Er musste eine Urfehde schwören, die vorhandenen Exemplare der Obrigkeit abliefern und eine Busse von zehn Pfund bezahlen. 1570 oder 1571 erschien das obrigkeitlich legitimierte Basler Bekenntnis ohne Glossen.<sup>204</sup>

<sup>202</sup> Reinhard Bodenmann, Wolfgang Musculus (1497–1563): *destin d'un autodidacte lorrain au siècle des Réformes*, Genf 2000, 539–547. Das Exemplar in der Forschungsbibliothek Gotha unter Theol 2° 00135/06 (04). Zitat nach Bodenmann, vgl. auch Steinmann, Oporinus, 110. Im VD 16 sind die Druckvarianten nicht unterschieden, vgl. Wolfgang Musculus, In Divi Pavli Epistolas ad Phlippenses, Colossenses, Thessalonicienses ambas et primam ad Timotheum Commentarii, Basel: Oporinus und Herwagen, 1565 (VD 16 B 5124).

<sup>203</sup> Frank Hieronymus, Gewissen und Staatskirchenraison: Basler Theologie und Zensur um 1578, in: Archiv für Reformationsgeschichte 82 (1991), 209–238.

Die Geistlichen mussten darauf das unglossierte Bekenntnis zusammen mit der Wittenberger Konkordie unterschreiben. Ein Pfarrer, der die Unterschrift verweigerte, meinte, dass dieses Vorgehen »ein Inquisition mit sich bringe, die [...] unerträglicher weder die Hispanische seye«.<sup>205</sup>

Die Basler Behörden schritten 1578 noch einmal gegen zwei reformierte Abendmahlsschriften ein.<sup>206</sup> Gedruckt wurden diese nicht in Basel, sondern in Zürich, nachdem der schlesische Adlige Johann von Kitlitz die Approbation der Basler Zensur für seine Schrift *Gründtlicher und bestendiger Bericht* nicht erhalten hatte.<sup>207</sup> Bei der zweiten Schrift handelte es sich um den *Bericht von dem heiligen Abendmahl* des Basler Theologen Johann Jakob Grynaeus.<sup>208</sup> Die Obrigkeit in Basel drohte von Kitlitz mit einer Ausweisung, sollte er die vorhandenen Exemplare nicht abliefern und den geplanten Druck der lateinischen Version tatsächlich ausführen.<sup>209</sup> Weil der Basler Rat fürchtete, dass ihre Stadt als Druckort der unfirmierten Schriften verdächtigt würde, veröffentlichte er eine *Entschuldigung*. Indem er sich bei den deutschen Lesern für die reformierten Abendmahlsschriften, die »wider unser ordenliche Censur / durch den Truck auß gespreitet worden«, entschuldigte, bestätigte er seine lutherfreundliche Religionspolitik und räumte

<sup>204</sup> Eine genaue bibliographische Beschreibung sämtlicher Ausgaben des Basler Bekenntnisses liegt bisher nicht vor, vgl. Heiner Faulenbach, Das Basler Bekenntnis von 1534, in: Reformierte Bekenntnisschriften, Bd. 1/1, Neukirchen-Vluyn 2002, 574. Am genauesten sind die Beschreibungen von Frank Hieronymus, *Gewissen*, 211, Anm. 3, 233 und 226f., Anm. 19. Demnach sind folgende Ausgaben zu unterscheiden: VD 16 ZV 27548 (Thomas Wolff, 1534; Hagenbach, Ausgabe A), VD 16 ZV 21761 (Thomas Wolff, 1534; Hagenbach, Ausgabe B), VD 16 ZV 28067 (Jakob Kündig, um 1553/1560; Hagenbach, Ausgabe C), die glossierte Ausgabe von Apiarius und von Michel (Universitätsbibliothek Basel, Frey-Gryn F VII 26 und Falk 932: 7; fehlt in VD 16 und Hagenbach), VD 16 ZV 28068 (1570/1571; Hagenbach, Ausgabe D) und VD 16 ZV 28070 (Samuel Apiarius, um 1584; fehlt bei Hagenbach).

<sup>205</sup> Zitiert nach Hieronymus, *Gewissen*, 228, Anm. 20.

<sup>206</sup> Hieronymus, *Gewissen*, 209–238.

<sup>207</sup> Johann von Kitlitz, *Gründtlicher und bestendiger Bericht von der waarhaftigen Gemeinschafft dess Leybes und Blutes Jesu Christi unsers Herren, welcher im heiligen Nachtmal die waaren Gleubigen geniessen*, [Zürich: Christoph Froschauer d. J.], 1578 (VD 16 K 1112).

<sup>208</sup> Johann Jakob Grynaeus, *Bericht von dem heiligen Abentmal Jesu Christi, unsers Säigmachers*, [Zürich: Christoph Froschauer d. J., 1578] (VD 16 G 3749).

<sup>209</sup> Johann von Kitlitz, *De vera communione corporis et sanguinis Domini nostri Iesu Christi*, [Zürich 1578?] (VD 16 ZV 20349).

jeden aufkommenden Verdacht, die »Christentliche Concordiam« zu verletzen, aus dem Weg.<sup>210</sup>

## 7. Zensur und Konfession

Die Zensurfälle aus der Zeit des Richtungsstreits innerhalb der Basler Kirche zeigen, dass die Konfession bei der Bücherzensur eine Rolle spielte. Man darf daraus indessen nicht den falschen Schluss ziehen, dass die Zensurkommissionen systematisch Veröffentlichungen mit sämtlichen abweichenden theologischen Positionen unterdrückt hätten. Die Zensur in den evangelischen Städten wachte im allgemeinen nicht über die Einheit der kirchlichen Lehre. Dafür gab es im 16. Jahrhundert mit den Synoden ein anderes Mittel. Andererseits gewinnt das konfessionelle Element nach der Reformationszeit an Bedeutung, was die als Konfessionalisierung bezeichnete Entwicklung von Kirche, Staat und Gesellschaft spiegelt. Es ist zum Beispiel undenkbar, dass im konfessionellen Zeitalter ein reformierter Theologe eine Schrift des schlesischen Reformators Kaspar Schwenckfeld herausgegeben hätte, wie dies Huldrych Zwingli 1528 getan hatte.<sup>211</sup> Dafür verantwortlich waren jedoch keineswegs die Zensoren, sondern die publizierenden Gelehrten und Drucker selbst. Bei der Zürcher Buchproduktion kann schon früh ein klares theologisches Profil beobachtet werden. Nach 1524 druckte Christoph Froschauer keine Texte Martin Luthers mehr und verzichtete damit auf ein einträgliches Geschäft. Der grosse Zürcher Buchdrucker, der sich ganz mit Zwinglis Theologie identifizierte, folgte auch später einfach seiner persönlichen Überzeugung, wenn er in seinem Testament bestimmte, dass sein Erbe nichts drucken solle, »das wider unsere waare christenliche

<sup>210</sup> Der Statt Basel Entschuldigung unnd versprechen / etlicher jhro hinderrucks / unnd wider ihr angeordnete Censur / in Religions Sachen / von dem heiligen Nachtmal Christi / durch den Truck außgangner Schrifften / vnnd Buechlinen / halben, [Basel: Heinrich Petri], 1578 (VD 16 B 624), fol. A4r. Der Drucker Heinrich Petri war Deputant und führte das Verfahren gegen den schlesischen Adligen.

<sup>211</sup> Kaspar Schwenckfeld, Ein Anwysunge, das die Opinion der leyplichen Gegenwertigheyt unsers Herren Jesu Christi jm Brote oder under der Gestalt deß Brots gericht ist, Zürich: Christoph Froschauer, 1528 (VD 16 S 4840).

religion und evangelische warheit stryte oder secktisch, ufrürisch, unzüchtig, ergerlich oder schedlich sige«.<sup>212</sup>

Etwas anders verhält es sich mit der religiösen Polemik, auf welche die Autoren und Drucker nicht ganz freiwillig verzichteten. Nachdem Hans Salats Schmähgedicht *Tanngrotz* 1531 im Druck erschienen war, hofften die Berner Theologen, dass auch Heinrich Bullingers *Salz zum Salat* veröffentlicht würde (Abb. 4).<sup>213</sup> Um politische Komplikationen zu vermeiden und seine eigene Position nicht zu gefährden, unterliess der Zürcher Antistes die Veröffentlichung vermutlich von sich aus. Ebenso dürfte er sich später keine Illusionen gemacht haben, seine Reformationsgeschichte zu drucken.<sup>214</sup> In diesen und ähnlichen Fällen übten die Autoren und Drucker Selbstzensur, weil sich die Situation seit der endgültigen Kirchenspaltung grundsätzlich verändert hatte und der zweite Landfriede Schmähungen unter Strafe stellte. Die eidgenössische Politik hatte in diesem Sinne eine hemmende Wirkung auf die Veröffentlichung polemischer Texte.

Das Korporationsdenken war sowohl für die Selbstzensur der Autoren und Drucker, als auch für die Interventionen der Obrigkeit bestimmd. Als der Basler Rat zum Schutz ihrer lutherfreundlichen Religions- und Aussenpolitik Zensurmassnahmen gegen reformierte Schriften ergriff, nahm er nach eigenem Verständnis einfach seine Sorgfaltspflicht wahr. Denn die Obrigkeit wurden für die Äusserungen ihrer Bürger verantwortlich gemacht. Der württembergische Rat Pier Paolo Vergerio brachte diese Sicht zum Ausdruck, als er im Juni 1557 von der Basler Obrigkeit ein Verbot der Schrift *De amplitudine beati regni Christi* von Celio Secundo Curione wegen Mängel in der Rechtfertigungslehre forderte.<sup>215</sup> Die Ratsherren müssten die Veröffentlichung schlechter Bücher und Schmähschriften um der Kirche Christi und um Basels Ehre willen verhindern, argumentierte Vergerio. Sie würden für den Inhalt der gedruckten Bücher verantwortlich gemacht. Sei der Name Basels in

<sup>212</sup> Leemann-Van Elck, Offizin Froschauer, 200.

<sup>213</sup> HBBW 1, 91 f.

<sup>214</sup> Moser, Dignität, 361 f.

<sup>215</sup> Coelii Secundi Curionis *De amplitudine beati regni Dei dialogi sive Libri duo*, [Puschlav: Dolfinio Landolfi], 1554 (VD 16 C 6415). Oporin übernahm den Betrieb und war insofern beteiligt, vgl. Beat Rudolf Jenny (Hg.), *Die Amerbachkorrespondenz*, Bd. 9/2, Basel 1983, 649–651.

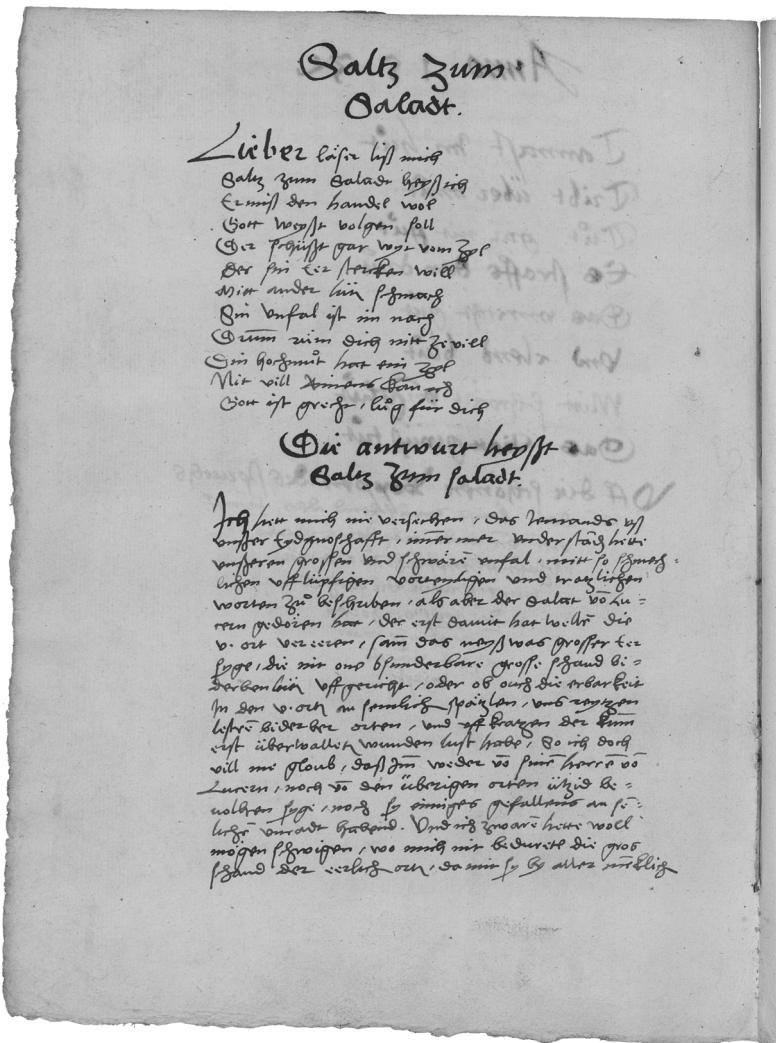


Abb. 4: Beginn von Heinrich Bullingers »Salz zum Salat«, Abschrift des 16. Jh.: Zentralbibliothek Zürich, Ms A 125.

einem Buch zu lesen, müsse man annehmen, dass es mit offizieller Approbation gedruckt worden sei.<sup>216</sup>

Andere evangelische Obrigkeitkeiten nutzten die Zensur genauso für ihre Politik. Nachdem Zürcher Kaufleute in Basel vernommen hatten, dass ihre Heimatstadt wegen der bereits oben erwähnten Dialoge Bernardino Ochinos als Ort des »Schelmen- und Ketzerwerks« verunglimpt wurde, sorgte sich die Zürcher Obrigkeit um ihren guten Ruf.<sup>217</sup> Ochino diente der italienischen Kirche in Zürich nämlich als Pfarrer. Die Theologen Heinrich Bullinger, Rudolf Gwalther und Johannes Wolf, welcher der Zensurkommission angehörte, traten im kurzen Prozess gegen den italienischen Prediger als Gutachter auf und empfahlen dem Rat Massnahmen, um den guten Ruf der Zürcher Kirche und die Einheit der Lehre zu erhalten.<sup>218</sup> Im Anschluss daran fällte der Rat das Ausweisungsurteil, weil Ochino »wider unser herren ordnung ein büch trucken lassen, das wol und besser hätte mögen erspart werden, von desse wägen auch der kylchen und statt schmächtlich zügeredt etc.«<sup>219</sup> Ochinos Ausweisung und ein paar andere Fälle zeigen, dass die reformierten Theologen die obrigkeitliche Zensurpolitik beeinflussten und für ihre Zwecke brauchten, wenn sich eine Gelegenheit dazu ergab. Statt Lehrfragen kirchenintern zu klären, führten sie sich zuweilen wie kleine Päpste auf, indem sie ohne Zögern die politische Macht in Anspruch nahmen.

Die Zensurfälle, die den Basler Griechischprofessor Sebastian Castellio betrafen, hatten ebenfalls mit Lehrfragen zu tun. Die Zensoren verlangten 1554 von Johannes Oporinus, den Kommentar zu Röm 9,13 in Castellios bereits gedruckter lateinischer Bibelübersetzung zu entfernen, weil darin Calvins Prädestinationslehre kritisiert wurde. Der angegriffene Genfer Reformator selbst hatte die Massnahme beantragt, nachdem er von der kontroversen Textstelle erfahren hatte.<sup>220</sup> In einem anderen Fall ging es um posthum veröffentlichte Schriften. Der Drucker Pietro Perna gab 1578

<sup>216</sup> Lüber, Basler Zensurpolitik, 77f., und Jenny, Amerbachkorrespondenz, Bd. 10/2, Basel 1991, 888f.

<sup>217</sup> Lüber, Studien, 39.

<sup>218</sup> Bächtold, Bullinger vor dem Rat, 84.

<sup>219</sup> Bächtold, Bullinger vor dem Rat, 85, Anm. 137.

<sup>220</sup> Lüber, Studien, 24f., und Biblia, interprete Sebastiano Castalione. Una cum eiusdem annotationibus, Basel: Kündig et Oporinus 1551 (VD 16 B 2626, B 2627).

vier Werke des verstorbenen Griechischprofessors ohne Vorzensur und mit fingiertem Impressum in einem Band heraus. Der Basler Rat intervenierte, weil Castellios *Dialogorum libri quattuor* eine Verteidigung des freien Willens und eine Widerlegung der Prädestinationstheorie mit einer Kritik an Calvin und am Basler Theologen Martin Borrhaus enthielten. Er versuchte das »gantz abschülich und doch jn unser statt gedruckte« Buch in Frankfurt am Main zu beschlagnahmen, doch war die Auflage mit 800 Exemplaren an der dortigen Messe bereits verkauft. Der angeklagte Drucker rechtfertigte sich unter anderem damit, dass man Werke von Basler Professoren bisher unzensiert habe drucken können. Perna wurde aus der Untersuchungshaft entlassen, nachdem er seine Übereinstimmung mit dem Basler Bekenntnis dargelegt hatte. Gleichzeitig verordnete der Rat, dass auch die Professoren ihre Schriften zensieren lassen müssen.<sup>221</sup>

Auch aus Basel sind Urteile gegen Autoren im Zusammenhang mit konfessionellen Fragen dokumentiert. Abgesehen von der bereits erwähnten Bestrafung von Nicolaus Stupanus 1581, verurteilte der Rat 1592 den lothringischen Migranten und Seidenfabrikanten Antoine Lescaille zu einer Geldbusse von 200 Kronen, weil er eine Schrift unzensiert veröffentlicht hatte. Dabei ging es um eine Kontroverse zwischen ihm und den französischen Pastoren in Basel über die theologische Bedeutung der guten Werke.<sup>222</sup> Ausserdem liess man 1559 den niederländischen Täufer und Mystiker David Joris nicht einmal in seinem Grab in Ruhe. Bonifacius Amerbach initiierte den Prozess gegen den verstorbenen Häretiker, welcher damit endete, dass die leiblichen Überreste von Joris und eine Kiste mit seinen Schriften verbrannt wurden.<sup>223</sup>

In den schweizerischen Druckorten gab es nur wenige Möglichkeiten, nonkonformistische Schriften zu veröffentlichen. Anders als Autoren, die wie Ochino und Castellio hochgebildete Männer waren und äusserlich mit der reformierten Kirche übereinstimmten, hatten die Täufer und andere religiöse Dissidenten in der Schweiz kaum einen Zugang zur Presse. Die fortschreitende Konfessiona-

<sup>221</sup> *Lüber*, Studien, 45 f., und Sebastiani Castellionis *Dialogi IIII*, Aresdorf: Theophilus Philadelphus, 1578 [i.e. Basel: Peter Perna] (VD 16 C 2114).

<sup>222</sup> *Lüber*, Studien, 60.

<sup>223</sup> *Lüber*, Studien, 32.

lisierung in den verschiedenen Territorien des Reichs machte es ihnen dort immer schwieriger, die eigene Literatur zu drucken. 1563 warnte die Basler Obrigkeit die verbündete Stadt Mülhausen vor dem Druck der Werke des Spiritualisten Kaspar Schwenckfeld. Dort räumte der Rat ein, dass er mit der Zensur etwas überfordert sei. Er verhängte wegen der Schwenckfeldschriften schliesslich für den Drucker Peter Schmid ein vorübergehendes Berufsverbot.<sup>224</sup> Noch im gleichen Jahr schrieb Herzog Christoph von Württemberg an die evangelischen Orte der Eidgenossenschaft, um sie vor drei schwenckfeldischen Schriften zu warnen. Er ging davon aus, dass diese in der Schweiz gedruckt worden waren und dass es dort auch schwenckfeldische Kreise gab.

Der Churer Buchhändler und Schwenckfelder Jörg Frell gab in den Jahren 1579 und 1580 eigene und andere Texte in den Druck, vielleicht bei Leonhard Straub in St. Gallen. 1582 lehnten die Zensoren in St. Gallen das Druckgesuch für eine schwenckfeldische Schrift ab und beschlagnahmten im folgenden Jahr einen schwenckfeldischen Druck, den Straub der Zensur nicht eingereicht hatte.<sup>225</sup> Aus einem Verfahren gegen Schwenckfelder in Zürich geht ausserdem hervor, dass der Lehrer Heinrich Wyss 1590 einen schwenckfeldischen Einblattdruck nachdrucken liess.<sup>226</sup> 1595 lehnte die Zürcher Obrigkeit den Antrag des Glasmalers Hans Walder, eine Druckerei zu eröffnen, mit der Begründung ab, dass eine Offizin in Zürich den Bedarf abdecke. Walder gehörte 1590 einem schwenckfeldischen Kreis in Zürich an und wanderte anfangs 17. Jahrhundert mit anderen Nonkonformisten nach Mähren aus.<sup>227</sup>

<sup>224</sup> Lüber, Studien, 36.

<sup>225</sup> Christian Scheidegger, Jörg Frell (um 1530–um 1597) und der schwarze Buchmarkt, in: Librarium: Zeitschrift der Schweizerischen Bibliophilen-Gesellschaft I/2011, 26–32. Frells Texte sind ediert in: Christian Scheidegger (Hg.), Zwischen den konfessionellen Fronten: Schriften des Buchhändlers und Schwenckfelders Jörg Frell (um 1530–um 1597) von Chur, Chur 2013 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 29).

<sup>226</sup> Christian Scheidegger, Täufergemeinden, hutterische Missionare und schwenckfeldische Nonkonformisten bis 1600, in: Die Zürcher Täufer, 1525–1700, hg. von Urs B. Leu und Christian Scheidegger, Zürich 2007, 160f.

<sup>227</sup> Paul Leemann-Van Elck, Der Zürcher Drucker Hans Walder um 1595, in: Schweizer Graphischer Zentralanzeiger 50/9 (1944), 2, und Scheidegger, Täufergemeinden, 155.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gelang es den Schweizer Täufern, Bibeln und Konkordanzen für den eigenen Gebrauch in Basel drucken zu lassen: 1567 eine Themenkonkordanz zur Bibel bei Samuel Apiarius<sup>228</sup>, 1579 das Neue Testament mit dem deutschen Text der Froschauerbibel (*Täufertestament*) bei Brylingers Erben<sup>229</sup>, 1588 ein *Täufertestament* bei Leonhard Ostein<sup>230</sup>, nach 1593 eine Themenkonkordanz bei Osteins Erben<sup>231</sup> und 1599 ein *Täufertestament* bei Ludwig König.<sup>232</sup>

## 8. Bücherverbote in reformierten Territorien

Im Vergleich mit der katholischen Eidgenossenschaft wurde der Büchermarkt in den evangelischen Orten viel seltener kontrolliert. Am 21. Mai 1524 beauftragte der Zürcher Rat die Abgeordneten Heinrich Walder und Rudolf Binder, die bereits für die Vorzensur zuständig waren, mit der Überwachung des Buchmarktes, damit die fremden Buchhändler »nüt ungeschickts verkoufint«.<sup>233</sup> Ob tatsächlich Kontrollen stattgefunden haben oder ob der Markt bald schon wieder freigegeben wurde, ist nicht klar. Im Mai 1526 meinte die Zürcher Obrigkeit, dass im Gegensatz zu den Zwinglidrucken, die vielerorts nicht zugelassen würden, die katholischen Streitschriften überall erhältlich seien. Rund dreissig Jahre später konnte man in Zürich jedenfalls problemlos katholische Literatur kaufen und lesen, wogegen die Kirchenleitung nichts einzuwenden hatte.<sup>234</sup> Der Besitz irgendwelcher Schriften wurde zwar nie unter

<sup>228</sup> Concordantz unnd Zeyger der Namhaftigsten Sprüch aller Biblischen buecher Alts unnd Neuws Testaments, Basel: Samuel Apiarius, 1567 (VD 16 ZV 2596).

<sup>229</sup> Das gantz Neuw Testament, Basel: Brylingers Erben, 1579 (VD 16 ZV 26667), vgl. hierzu Hanspeter Jecker, Ketzer – Rebellen – Heilige: Das Basler Täufertum von 1580–1700, Liestal 1998 (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft 64), 139–144.

<sup>230</sup> Das gantz Neuw Testament, Basel: Leonhart Ostein, 1588 (VD 16 ZV 27918).

<sup>231</sup> [Concordantz und Zeiger der namhaftigsten Sprüche aller biblischen Bücher], Basel: Osteins Erben, [nach 1593], nicht in VD 16, vgl. Matthias H. Rauert / Martin Rothkegel (Bearb.), Katalog der hutterischen Handschriften und der Drucke aus huterischem Besitz in Europa, Bd. 1, Gütersloh 2011, 649, Nr. 276.

<sup>232</sup> Das gantz Neuw Testament, Basel: Ludwig König, 1599 (nicht in VD 16), vgl. Rauert / Rothkegel, Katalog, 647f., Nrn. 272 und 273

<sup>233</sup> Egli, Actensammlung, 233, Nr. 536

<sup>234</sup> Bächtold, Bullinger vor dem Rat, 106 und 281.

Strafe gestellt, doch waren häretische Bücher gelegentlich ein Gegenstand der Ermittlungen gegen Täufer und andere Nonkonformisten.<sup>235</sup>

In Basel wurde der Handel mit katholischen Büchern nach der Reformation kaum eingeschränkt. Erst Johann Jakob Grynæus, seit 1586 Antistes der Basler Kirche, beantragte beim Rat eine Reduktion der offenbar lukrativen Einfuhr katholischer Literatur, welche die Basler Buchhändler auf den regionalen Märkten weiterverkauften. Jedoch wollte auch er den Import nicht vollständig verbieten, weil die reformierten Theologen die Argumente des Gegners, vor allem »der Jesuiter listige Sophismata«, kennen lernen müssten.<sup>236</sup>

Anders war die Situation vielleicht in Bern, wo der Rat 1539 den Buchhändlern strenge Vorschriften machte. Alle Buchhändler mussten ihre Ware der Zensurkommission zeigen. Den Ungehorsamen wurden die Konfiskation ihres Vermögens und noch schärfere Massnahmen angedroht. Der Verkauf von religiöser Polemik, Liebesliedern, nonkonformistischen Büchern<sup>237</sup> und Schriften, die dem Ansehen irgendeines Staates schaden und Bern in Schwierigkeiten bringen würden, war streng untersagt.<sup>238</sup> Wie die Praxis ausah, ist indessen kaum bekannt. Am 3. Februar 1564 befahl die Obrigkeit ihrem Weibel, jeden Dienstag den Wochenmarkt zu kontrollieren und unnütze Liederdrucke und Schriften zu beschlagnahmen.<sup>239</sup> Als im selben Monat Klagen aus Freiburg i.Ue. über unnütze und aufrührerische Lieder eintrafen, erliess die Berner Obrigkeit ein umfassendes Verbot aller Schmählieder und -gedichte in seinem Territorium. Das Verfassen, Drucken, Verbreiten, ja sogar das Singen und Vorlesen dieser Texte wurden untersagt, »damit sölliche ergernuß und verletzung Eydgnoßlicher fründschafft und liebe verhüt und abgestellt werde«.<sup>240</sup> Bern informierte die Obrigkeit in Freiburg darüber und erwähnte in seinem Schreiben ein Schmählied, das mit dem *Lied von der sieghaften und ritterlichen*

<sup>235</sup> Vgl. etwa Scheidegger, Täufergemeinden, 155–158.

<sup>236</sup> Hieronymus, Gewissen, 238.

<sup>237</sup> Müller, Geschichte, 82 (»[...] büchlin so in Christenlicher Religion zertrennung, sekten, sunderung, und deßhalb unfriden und sust gevarlichen unrat anrichten [...]«).

<sup>238</sup> Müller, Geschichte, 80–82.

<sup>239</sup> Fluri, Samuel, 188.

<sup>240</sup> Fluri, Samuel, 193.

*Schlacht in Frankreich* identifiziert werden kann.<sup>241</sup> Der unbekannte Verfasser beschimpft darin zwei Söldnerführer aus der Eidgenossenschaft, weil sie die evangelischen Christen in Frankreich gewürgt und gepeinigt hätten. Der umstrittene Liederdruck erschien mit einem fingierten Impressum, kann jedoch aufgrund des Titelholzschnittes der Berner Offizin Apiarius zugeordnet werden.<sup>242</sup> Die Berner Obrigkeit dagegen scheint den Drucker Benedikt Ulman dafür verantwortlich gemacht und auch bestraft zu haben (»Meister Bendicht, den buchtrucker, der truckerj stillgestellt«).<sup>243</sup> Die Massnahmen im Februar 1564, vermutlich auch die Kontrolle des Wochenmarktes, fanden im Rahmen einer Nachzensur statt, so dass die Frage, ob der Buchmarkt in Bern tatsächlich systematisch überwacht wurde, offen bleiben muss.

Die Verkaufsverbote einzelner Schriften in den evangelischen Städten waren in der Regel Massnahmen der Nachzensur, die meistens durch eine eidgenössische Intervention ausgelöst wurden. Der Besitz und die Lektüre von missliebigen Büchern wurden dagegen selten verboten. Ein Fall aus Bern zeigt immerhin, dass solche Restriktionen vorkamen. Am 23. April 1588 untersagte der Berner Rat die Lektüre von zwei Schriften des Lausanner Philosophieprofessors Claude Aubery in den Schulen seines Territoriums.<sup>244</sup> Hintergrund dieses Verbots war ein Streit um die Rechtfertigungslehre zwischen den orthodoxen Theologen und Aubery, der aus der Sicht seiner Gegner Rechtfertigung und Heiligung vermischt und sich dabei der katholischen Position näherte. Die Lehrfrage konnte im Rahmen einer kirchlichen Disputation in Bern geklärt werden, da sich Aubery der offiziellen Lehrmeinung anschloss und in der Folge seine Professur behalten durfte. Die Angelegenheit hatte indessen ein böses Nachspiel, das mit der Auswanderung Auberys zu Ende ging. Den Anstoß dazu gab der aus

<sup>241</sup> Ein hüpsch nüw Lied, von der sighthafften und ritterlichen Schlacht, so beschähen ist, inn Franckreych, auff Sanct Thomas desz zwölfbotten Tag im 1562. Jar, Augsburg: Matthäus Franck [i.e. Bern: Samuel Apiarius], [1562]; VD 16 ZV 28093. Vgl. Fluri, Samuel, 193.

<sup>242</sup> Nehlsen, Liedflugschriften, Q-2337.

<sup>243</sup> Fluri, Samuel, 191.

<sup>244</sup> Claude Aubery, Organon, id est instrumentum doctrinarum omnium, Morges: Jean Le Preux, 1584 (GLN-3081); Claude Aubery, De fide catholica apostolica romana, contra apostatas, Lausanne: Jean Chiquelle, 1587 (GLN-5557).

Basel geflüchtete Seidenfabrikant Antoine Lescaille anfangs 1592, indem er den Pastoren in Lausanne zur Unterstützung von Aubrys heterodoxer Rechtfertigungslehre seine neueste Schrift *La doctrine ancienne* zuschickte.<sup>245</sup> Die Berner Obrigkeit verlangte von den Pastoren unverzüglich, die Werke Lescailles abzugeben. Irgendwie wurde Aubery mitverantwortlich gemacht, und die welschen Dekanen forderten von der Berner Obrigkeit eine Verurteilung und ein Verbot von Auberys Werken. Nachdem sich der Beschuldigte erst spät gerechtfertigt hatte, wollte die Obrigkeit die Schriften des Lausanner Philosophieprofessors in den Schulen und Kirchen nicht mehr dulden und ordnete ihre Konfiskation an, um den Frieden und die Einheit der Kirche zu wahren.<sup>246</sup> Die Bücherzensur wandte sich in diesem Fall gegen neue Lehrsätze in einem langen theologischen Streit.

Die Zensurkommissionen der evangelischen Orte überwachten den Buchbesitz und die Lektüre der Untertanen im allgemeinen nicht, was nicht heisst, dass die Obrigkeiten alles duldeten. Wenn sich Personen, die abweichende Ansichten vertraten, von der Gesellschaft und der Kirche absonderten, schritten die Obrigkeiten oft vehement ein und fragten auch nach den Büchern, die mit ihrem separatistischen Verhalten in Zusammenhang standen.<sup>247</sup> Dennoch kann in der evangelischen Eidgenossenschaft ein vergleichsweiser freier Umgang mit Büchern beobachtet werden, zum Beispiel bei den ab 1614/15 erfolgten Gründungen der Stadtbibliotheken. Die erste öffentliche Bibliothek in Zürich erlebte dank grosszügigen Buchgeschenken der Bürger ein schnelles Wachstum, wobei für Schenkungen keine inhaltlichen Auflagen gemacht wurden. Gesammelt wurde auch katholische und häretische protestantische Literatur, welche die Bibliothekare unzensiert aufstellten und katalogisierten. Streichungen, Warnungen an den Lesern und ähnliches, wie man sie aus Büchern in katholischen Bibliotheken kennt, sucht man hier vergebens.<sup>248</sup>

<sup>245</sup> Antoine *Lescaille*, *La doctrine ancienne du premier, deuxième, troisième et dernier jugement*, [Basel?]: [Leonhard Ostein?], 1591; Antoine *Lescaille*, *La doctrine ancienne du premier, deuxième, troisième et dernier jugement*, [Strassburg?: s.n.], 1592.

<sup>246</sup> Henri *Vuilleumier*, *Histoire de l'église réformée du Pays de Vaud sous le régime bernois*, Bd. 2, Lausanne 1929, 134–156.

<sup>247</sup> Scheidegger, Täufergemeinden, 155–158.

<sup>248</sup> Scheidegger, Buchgeschenke, 479 und 497f.

## 9. Zusammenfassung und Schluss

Die Einrichtung der frühneuzeitlichen Bücherzensur in der Eidgenossenschaft hängt mit dem römischen Prozess gegen Martin Luther zusammen. Doch statt die daraus erwachsene kaiserliche Zensurpolitik zu übernehmen, bemühten sich die Eidgenossen um eine eigenständige Lösung. Dabei setzten die einzelnen Orte die gemeinsam besprochenen Massnahmen jeweils in ihrem Sinn um. In Zürich und Basel wurde die Vorzensur als ein formales Verfahren eingeführt in der Absicht, den Stadtfrieden zu sichern und Aussenkonflikte möglichst zu vermeiden, und nicht wie von den Tagsatzungsgesandten vereinbart, um die evangelische Verkündigung zu unterdrücken. Die zensorischen Massnahmen standen dabei auch im Dienst der obrigkeitlichen Religionspolitik, die sich im Fall Basels im untersuchten Zeitraum verschiedene Male änderte. Zudem konnten wirtschaftliche Aspekte eine Rolle spielen. Die Vorzensur diente also ganz unterschiedlichen Zwecken. Im Gegensatz dazu war die Zensur in den papsttreuen Territorien, anfänglich in eingeschränktem Mass auch in Bern, ein antireformatorisches Kampfmittel. Zensiert wurden hier nicht die zum Druck bestimmten Bücher, sondern der Buchhandel. Die Verbreitung und der Besitz evangelischer Literatur wurden verboten und strafrechtlich verfolgt, wie unter anderem die zahlreichen Bücherverbrennungen zeigen. Die Bücherzensur in der katholischen Eidgenossenschaft muss indessen noch genauer untersucht werden. Mit der Einführung der Reformation 1528 änderte Bern seine Zensurpolitik und führte später mit dem Beginn eines eigenen Druckgewerbes die Vorzensur ein.

Die obrigkeitliche Überwachung des Buchdrucks in den Städten Zürich, Basel und Bern ist durch die Gesetzgebung und durch Einzelfälle einigermassen bekannt. Demnach waren dafür keine spezialisierten Behörden zuständig, sondern nur Kommissionen, die einen weltlichen Charakter hatten und sich in unterschiedlichem Mass aus Regierungsvertretern und Geistlichen oder Gelehrten zusammensetzten. Die nebenamtlich tätigen Zensoren erhielten teilweise Unterstützung durch Gutachter. Ausserdem waren nicht selten Personen, die aus dem engeren politischen Machtzirkel stammten, in die Zensur involviert, was vermuten lässt, dass die Zulas-

sung zum Druck oft informell und unbürokratisch erfolgte. Außerdem ist besonders bis zur Mitte des Jahrhunderts damit zu rechnen, dass viele Titel ohne Vorzensur gedruckt wurden. Eine Nachzensur fand in diesen Fällen in der Regel nur statt, wenn jemand klagte oder die Obrigkeit Konflikte befürchtete. Auch heikle Drucke wie die 1539 bei Matthias Apiarius in Bern veröffentlichte *Chronica und Geschichtbibel* von Sebastian Franck konnten offenbar problemlos erscheinen, solange keine Einwände kamen.<sup>249</sup> Hielten sich die Drucker an die obrigkeitlichen Verordnungen, reichten sie die Schriften entweder vor der Drucklegung den Zensoren zur Approbation ein oder kamen erst mit den Druckabzügen zu ihnen.

Drucker und Autoren gerieten mit der Zensur in Konflikt, wenn eine Schrift ohne Vorzensur gedruckt und dagegen geklagt wurde oder indem die Zensoren heikle Texte ablehnten. Besonders brisant waren Polemiken, geschichtliche Darstellungen, theologische Schriften, die vom offiziellen Bekenntnis abwichen, und Lieder. Diese Texte galten dem Verständnis der Zeit entsprechend als Schmähschriften, weil die enthaltenen Deutungen der Bibel oder bestimmter Ereignisse von den Betroffenen als eine Beschimpfung empfunden wurden. Die beleidigten Personen und Regierungen machten für die Äusserungen die Obrigkeit der Autoren und Drucker haftbar (Korporationsgedanke). Mit der Verweigerung der Approbation oder mittels Nachzensur versuchten die Obrigkeiten den Unwillen ihrer Verbündeten abzuwenden. Reformierte Autoren gerieten wiederholt in Konflikt mit der Zensur, weil die beanspruchte kirchliche Verkündigungs freiheit nicht immer mit der Staatsräson vereinbar war. Schriften mit häretischem Inhalt wurden unterdrückt, um den guten Ruf zu wahren und die eigene Rechtgläubigkeit zu beweisen. In diesen Fällen waren reformierte Theologen, die ja auch Staatsdiener waren, nicht in der Opferrolle,

<sup>249</sup> Sebastian Franck, *Chronica des gantzen Teutschen Lands, aller Teutschen völcker herkommen, Namen, Händeln, Guten und bösen Thaten, Reden, Rhäten, Kriegen, Sigen, Niderlagen, Stiftungen, Veränderungen der Sitze, Reich, Länder, Religion, Gesatze, Polocey, Spraach, völcker und sitten*, Bern: Mathias Apiarius, 1539 (VD 16 F 2090). Die erste Auflage stammt aus der Strassburger Offizin von Balthasar Beck. Erasmus von Rotterdam beschwerte sich in Strassburg erfolgreich über die ihm widerfahrene Darstellung in diesem Werk, worauf der Druck beschlagnahmt und der Autor ausgewiesen wurde.

sondern mehrfach aktiv an der Zensur beteiligt. Dennoch erschienen in der Schweiz in kleinem Umfang auch Schriften von religiösen Nonkonformisten und von Autoren, die äusserlich mit der Kirche übereinstimmten, aber in ihren Publikationen abweichende Lehrmeinungen vertraten. Bei Letzteren handelte es sich fast ausnahmslos um italienische und französische Glaubensflüchtlinge, die vermutlich ein geringeres Korporationsbewusstsein hatten als einheimische Autoren.

Bei Verstössen gegen die Zensurordnungen leiteten die Obrigkeiten Ermittlungen gegen fehlbare Drucker, Verleger und Autoren ein. Die Strafen fielen meistens glimpflich aus. Während die Autoren oft straflos oder mit einer einfachen Verwarnung davonkamen, begnügten sich die Obrigkeiten bei den schuldigen Druckern häufig mit der Untersuchungshaft. Die Haft bedeute für sie natürlich einen wirtschaftlichen Verlust, der bei einer gleichzeitigen Konfiskation der Auflage umso schmerzlicher war. Gelegentlich wurden Drucker auch zu einer Geldbusse verurteilt, Autoren dagegen eher seltener. Sehr wenige Fälle endeten mit einem Landesverweis, wofür jeweils nicht allein der Verstoss gegen die Zensurordnung verantwortlich war.

Viele der bekannten Zensurfälle, vermutlich die Mehrzahl, wurden durch eidgenössische Interventionen ausgelöst und betrafen folglich die Nachzensur. Meistens traten die katholischen und evangelischen Orte als konfessionelle Blöcke auf, wenn sie sich während einer Tagsatzung über eine Veröffentlichung des konfessionellen Gegners beschwerten. Solche Schmähsschriften, die das Ansehen eines Einzelnen, einer Regierung oder eines Landes schädigten, galten in der Eidgenossenschaft seit 1531 endgültig als verboten, während sie noch in der Reformationszeit ein gebräuchliches und gesellschaftlich akzeptiertes Kampfmittel waren. Im Zentrum der Beschwerden stand die verletzte Ehre. In der Regel verlangten die Kläger eine Untersuchung und die Bestrafung der Schuldigen durch die zuständige Obrigkeit. Kam es zu keiner Verurteilung, zog die klagende Partei den Fall zuweilen vor ein eidgenössisches Schiedsgericht, um durch eine Bestrafung des Schmähenden die eigene Ehre wiederherzustellen. Die Mehrheit der Klagen wurden von den katholischen Orten geführt. In verschiedenen Fällen kam es zu einer Nachzensur, indem die zuständige Obrigkeit

die Bücher beschlagnahmte und den Drucker bestrafte. Das Schmähverbot wurde gelegentlich von der klagenden Partei für die eigene Religionspolitik instrumentalisiert, was nicht nur eidgenössische Stände bei ihren Verbündeten und in den Untertanengebieten, sondern auch ausländische Mächte und Personen in der Eidgenossenschaft versuchten.

In den 1550er Jahren verabschiedeten die Obrigkeiten in Basel und Zürich neue Zensurordnungen. Die Zensurkommission in Basel setzte sich seither aus fünf Mitgliedern der Universitätsleitung und die in Zürich aus zwei Vertretern des Rates und einem Gelehrten zusammen. Neu wurden die Zensoren entlohnt, in Zürich allerdings nur mit einem Belegexemplar. Die nun zahlreicher aktenkundigen Zensurfälle zeigen, dass nach der Jahrhundertmitte die Zensur konsequenter durchgeführt wurde. Johannes Oporinus verspottete die schärfere Kontrolle als ein neues Papsttum, und auch andere Zeitgenossen beklagten den Verlust der Freiheit, die es zur Zeit der Reformation in den Druckereien gegeben hätte.<sup>250</sup> Eine strengere Überprüfung des Buchdrucks kann auch in den Städten und Territorien des Reichs beobachtet werden. In Augsburg zum Beispiel griff der Kaiser nach dem Schmalkaldischen Krieg in die städtische Zensurpolitik ein und sorgte für eine Verschärfung, während in Kursachsen das landesherrliche Zensurrecht bis 1574 massiv ausgebaut und für die Bekämpfung der Kryptocalvinisten und Gnesiolutheraner genutzt wurde.<sup>251</sup> Trotz einer konsequenten Zensurpraxis erschienen auch in der zweiten Jahrhunderthälfte Schweizer Drucke ohne Approbation. Außerdem blieb der Buchdruck in den eidgenössischen Orten formal unabhängig von der kaiserlichen und päpstlichen Zensur, was vermutlich den Ausschlag gab, dass der Rabbiner der jüdischen Gemeinde in Frankfurt den Talmud 1558/1559 zuerst in Zürich und 1561 in Basel drucken wollte, bevor der Druck dort in den Jahren 1578 bis 1580 endlich zustande kam.<sup>252</sup>

<sup>250</sup> Hans-Peter Hasse, Zensur theologischer Bücher in Kursachsen im konfessionellen Zeitalter: Studien zur kursächsischen Literatur- und Religionspolitik in den Jahren 1569–1575, Leipzig 2000, 13 und 69f. Vgl. auch Bächtold, Bullinger vor dem Rat, 279–282.

<sup>251</sup> Hans-Jörg Künast, »Getruckt zu Augspurg«: Buchdruck und Buchhandel in Augsburg zwischen 1468 und 1555, Tübingen 1997, 211, und Hasse, Zensur.

<sup>252</sup> Clemens P. Sidorko, Eliezer Ben Naphtali Herz Treves als Pionier des jüdischen

Insgesamt bleibt das Bild der Bücherzensur in der Schweiz fragmentarisch. Statistische Aussagen wie etwa die Bestimmung des Verhältnisses zwischen censierten und uncensierten Drucken in einem bestimmten Zeitabschnitt sind nicht möglich. Für die weitere Erforschung der Zensurgeschichte wird das Studium von zusätzlichen Archivalien und Gelehrtenkorrespondenzen nötig sein, um auf dieser Grundlage weitere Zensurfälle des 16. Jahrhunderts, insbesondere aus Zürich, zu erheben. Wünschenswert wäre natürlich auch eine zeitliche Ausdehnung der Untersuchung auf das 17. und 18. Jahrhundert.

*Christian Scheidegger, lic. phil., Wissenschaftlicher Bibliothekar, Zentralbibliothek Zürich*

**Abstract:** Printing and the Reformation challenged book censorship in a new dimension. The Swiss confederates did not simply adopt the papal and imperial politics of censorship but discussed own solutions, which were subsequently implemented by the particular governments in their own interests. Committees of censorships were established within the protestant cities of Zurich, Basle and Berne for proving texts before printing. This official measure was intended to avoid conflicts with other governments and to guarantee domestic peace as well. The practice however was somehow fragmentary, mainly before the middle of the 16<sup>th</sup> century. Numerous complaints were made, prominently by the catholic confederates. The complaining party demanded usually to sequester the controversial publications and to punish the accused printers and authors as a restoration of the violated honour. The Swiss Diet served repeatedly as a mediation body in settling these conflicts. The city authorities conducted investigations against printers and authors, who violated the censorship rules. Unlike printing, the authorities of the protestant cities rarely controlled bookselling, whereas the catholic governments forbade trade and possession of protestant literature. In accordance with these strict regulations they confiscated frequently forbidden books and had them burnt by the executioner.

**Keywords:** Censorship; Printing; Books; Reformation; Swiss Confederation; Zurich; Basle; Berne

Buchdrucks in Zürich, Tiengen und Basel um 1560, in: Aschkenas: Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 17 (2010), 459–464, und Clemens P. Sidorko, Basel und der jiddische Buchdruck (1557–1612): Kulturexport in der Frühen Neuzeit, Basel 2014, 178–184.